m.
4

32. xr.

Sch. W. deutschen
pag. 259.

Lelcz - m - 444

1. Heß. glückseeligkeit der ungerechten Richter. 1747

2. Königlich Preußische Constitution von Processen 1748.

3. Formey Erläuterung der Preußischen Constitution 1748.

Die Glückseligkeit der ungerechten Richter

wird nach mathematischer Lehrart bewiesen

von

Heinrich Ludwig von Heß.

Zweite veränderte und vermehrte Auflage.

P. W. Schlad. 174

Martinia, zu finden in allen Buchläden.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Sic igitur carmen recta ſi mente legatur,
Conſtabit nulli poſſe nocere meum.

OVID. *lib. triſt.*

Dem

Wohlgebohrnen/ Hochweisen und Hochgelahrten Herrn

Herrn Valerius Priscianus/

des grossen Raths der berühmten Haubt-Stadt Martinia hochverdientem Mitgliede, der Apothecken daselbst treufleißigem Aufseher, Eigenthumsherrn einer Fabrike und steinernen Hauses, Erben zu noch einem dergleichen
2c. 2c. 2c.

meinem
vornehmen, grossen Gönner
und
allerbesten, aufrichtigsten Freunde,

heilige ich diese Blätter mit der allergrösten Ehrfurcht und dem allerdankbarsten Gemüthe.

Wohlgebohrner Herr
Rathsverwandter/
werther Gönner und Freund!

Niemalen bin ich so geschwinde mit mir selbst eins geworden, als da ich darauf gedacht habe, wem ich diese Blätter widmen sollte. Kaum hatte ich den Entschluß gefast, die Glückseligkeit der ungerechten Richter zu beschreiben, wie mir schon beyfiel, daß ich diese Satyre keinem, als Ihnen, mit besserem Rechte zueignen könnte. Sie sind der gröste unter ihren Brüdern, die gerechten Richter meine ich, und

Sie

Sie sind mein aufrichtiger Freund. Dieses hat es allerdings erfordert, daß ich mich Ihnen einmal, vor andern, im Angesichte der Welt etwas voraus zeigte, und auch Fremden wiese, was die beglückten Martinianer an Ihnen haben; wozu mir aber keine Gelegenheit besser geschienen, als die gegenwärtige.

Vortreflicher Priscianus! gerechtester Richter! Martinia hat durch Sie, dem Himmel sey gedankt! die Zeiten erlebet, da ein jeder bey seinem Weinstock und Feigenbaum sicher wohnen kan. Durch Sie, unvergleichlicher Richter! sehen wir unsere Sitten so weit von derer ihren unter-

 schie-

schieden, von welchen Ovidius schreibt:

> - - Non hospes ab hospite tutus
> non socer a genero.
>
> *Metam. lib. I. v.* 144.

als unsere Tage von dessen Leben entfernet sind. Die Anverwandte stehen unter sich nicht allein in einem so genauen Vernehmen, daß einer immer im Nahmen der ganzen Familie handelt, sondern es leben auch Fremde ruhig und stille neben einander. Das Geschrei:

> Quis furor, o cives! quæ tanta licentia ferri?
>
> LUCANUS *civ. bel. lib. I.*

hat nunmehro ein Ende gewonnen. Dagegen hören wir die Gläser in unsern Freundschaftlichen Zusammenkünften klingen und: es lebe der Herr Schwager! es lebe die Frau Oehmin! ruffen. Alles dieses haben

ben wir, **theurester Priscianus!** Ihrer Sorgfalt zu danken. Ihre Weisheit hat das bebende Heiligthum der Themis von neuen befestiget,

Hic - - - -
- - solus trepidantem proteget urbem.

und Dero Klugheit hat der Billigkeit die verrückten Grenzen wieder hergestellet. Bey Ihnen, **erleuchteter Priscianus!** sehen die beglückte Martinianer die Wünsche ihrer Vorfahren erfüllet,

Jam vota publica in tuto sunt.

SENECA *de clementia.*

Man schrieb unter dem Bildnisse Paul Ferri, eines der grö-

sten Gottesgelehrten des XVII. Jahrhunderts dieses Distichon:

Tales si multos ferrent hæc secula ferri
In Ferri seclis aurea secla forent.

Unsere Zeiten sind noch glücklicher als jene. Es ist alles in Ihnen, **erhabener Priscianus**, vereint, was sich in viele Ferri zertheilt befunden haben würde. In Ihnen allein haben wir die güldene Zeit erlebet.

- - - - Felicia tempora, quæ te
Moribus opponunt: habeat jam roma (*) pudorem;
Tertius e cœlo cecidit Cato.

JUVENALIS.

- - - - Dein

(*) Der geehrte Leser beliebe zu glauben, daß dieser Ort blos deswegen mit kleinen Lettern gesetzt worden, weil er der Sitz des Pabstes ist, von dem ich ein abgesagter Feind bin. Zu desto mehrerer Ge-

- - - - Dein Ruhm geht billig an die Sterne,
und zum Diogenes fehlt dir nur die Laterne.

Haller.

Die Billigkeit hat in Ihrer Brust ihren Sitz genommen.

- - plenum Tibi ponderis æqui
pectus.

NEMESIANUS.

Lassen sie solche ferner sicher bey sich wohnen. Fahren Sie fort, geheiligter Richter, Recht zu sprechen und Erbarmen zu üben, wie Sie bisher gethan haben,

Gewißheit ich denn noch die aufrichtige Versicherung von mir gebe, daß ich rom nicht mehr *en miniatur* drucken lassen will, wenn nur erst die despotische Gewalt in demselben zu Grunde gerichtet ist und man nicht mehr nöthig haben wird mit Marforio zu sagen:

Omnia venduntur romæ, imo Dogmata Christi!
Et ne me vendant, *evolo*, roma *vale*!

Hæc ſunt, quæ noſtra liceat te voce moneri.

VIRGIL. *Æneid. lib. III. v.* 461.

ſo verſichere ich Sie, daß Ihr Nahme unter die Völker kommen und Ihr Andenken noch unſern ſpäteſten Nachkommen ſüß und heilig seyn wird.

Dumque thymo paſcentur apes, dum rore cicadæ; ſemper honos nomenque Tuum, laudesque manebunt.

VIRGILIUS *Ecl. V.*

Sehen Sie, Gerechteſter unter den Gerechten! gegenwärtiges als eine Lobeserhebung an, die nur an den Saum Ihrer Herrlichkeit reichet, ſehen Sie es als eine Ehrenbezeigung an, die Ihnen zwar durch mich, nach der genauen Verbrüderung, die unter ſämtlichen Welt-Bürgern iſt, im Na-

men

men aller dortigen Einwohner erwiesen, aber keinesweges dafür ausgegeben wird, daß sie Ihren Verdiensten gleich kömmt. Wir bescheiden uns gar gerne, daß wir viel zu schwach sind, als daß wir mit unserm Lobe zu dem Gipfel der Vollkommenheit gelangen könnten. Wir erkennen gar wol, daß Sie zum Richter in der Stadt Gottes gesetzet sind, welche Anhöhe des Vorzüglichen kein ohnmächtiger Mensch erreichen kan. Richten Sie uns also nicht nach dem Bewustseyn Ihrer eignen Vorzüge und nach dem, was solche verdienen, sondern nach unserm Unvermögen, daß wir selbst freywillig bekennen. Thun Sie aber nicht allein dieses, sondern

sehen

sehen Sie die Heiligung dieser Blätter auch insbesondere als ein bewährtes Zeichen meiner aufrichtigsten Freundschaft an. Theurester Freund! mein anderer Jonatan, ich versichere Sie bey allem, was heilig ist, daß mein Herz schon längst für Liebe und Treue gegen Sie gelodert und nur ausser mich gewesene Umstände den Ausbruch der Flammen verhindert haben.

Per mare, per terras, per tertia numina juro;
- - - - - -
Hunc animum favisse TIBI, VIR MAXIME meq;
Qua sola potui, mente fuisse tuum.

OVID. *trist. lib. II.*

Sie, mein Beschützer und Berater!

Tu columen rerum, semper Tu cura mearum.

ONESIMUS ANICETUS *in veteri lapide.*

Sie

Sie, mein allerliebster Priscianus! haben es längst verdienet, daß ich Ihnen ein Denkmal treuer Freundschaft aufrichtete, und ich bin auch schon vor längst darauf bedacht gewesen. Allein es hat mir immer an dem Stof gefehlet, so wie ich es denn noch jetzo aufs Papier setzen muß, da ich es in Erz und Marmor zu etzen nur gar zu lange vergeblich hoffen dürfte. Mir wird das Blut in allen Adern rege, wenn ich daran gedenke, wie viel Gutes Sie mir wiederfahren lassen, und ich weiß nicht Worte zu finden, Sie nach Verdienst zu loben und zu preisen. Nur eins von vielen zu gedenken, so haben Sie mir öfters wehe gethan, aber nicht zu dem Ende,

daß

daß Sie mir schaden wollten, o nein! sondern in der liebreichsten Absicht, mich in der Beständigkeit und Sanftmuth, zween liebenswürdigen Tugenden, zu üben. Sie haben nur erforschen wollen, wie fest ich von Ihrer Freundschaft überzeuget sey und Sie haben mich nur zu denen Wiederwärtigkeiten, ohne welchen das menschliche Leben nicht gänzlich seyn kan, vorbereiten wollen. Dieses muß ich daraus abnehmen, daß sie Ihre Versuchungen immer nach meinen Kräften abgewogen, daß sie allemal so ausgefallen, daß sie mir nicht unerträglich gewesen. Viele, so die Freundschaft nach den äusserlichen Vortheilen schätzen,

Vulgus amicitias utilitate probat.

OVID. 2. *de Ponte.*

wür=

würden Ihnen deswegen feind geworden seyn, aber diese Wirkung findet bey mir nicht statt. Eben dieses sehe ich als das untrüglichste Zeichen Ihrer Aufrichtigkeit an. Ich bin dadurch so gewiß davon überzeuget worden, daß Sie es ernstlich mit mir meinen, als daß zwei mal zwei vier sind. Sollte ich einen solchen Freund, der es mit der Vollkommenheit meiner Seelen so aufrichtig meinet, der meinen Verstand so weislich zu schärfen und den Willen zu bessern sucht, nicht ehren und lieben? o ja! ich will Sie rühmen so lange ich lebe, mein Mund soll von Ihren Thaten reden, so lange ich denken kan und meine Lippen sollen Sie preisen, biß sie erstarren. Ich

bin

bin bey der Aussicht auf den erhabensten Gegenstand, auf Sie, preißwürdiger Priscianus! so schwindlich geworden, und die Begriffe haben sich in dem Affekt, in welchem ich durch die Erinnerung Ihrer Güte und Liebe gerathen, so verwirret, daß ich selbst nicht geschickte Worte finden kan, diese Zuschrift zu beschliessen, daher ich mich denn dieser fremden bedienen muß:

Priscian! gelehrter Held! dessen fruchtendes Bemühen,
Einem ganzen Firmament' und auch mir zum Glück gediehen,
Deine Würde zu berühren fordert mehr als einen Geist,
Der zwar Dankbarkeit und Liebe, doch auch Furcht und Schwäche weist.
Dulde, daß ich jetzo nicht deine Treflichkeit ermesse,
Weil ich mich bey deiner Huld gleichsam wie entzückt vergesse.

von Böhlau.

Die

Die Glückseligkeit der ungerechten Richter.

Favete linguis, carmina non prius
audita - - - - canto.

HORATIUS.

Die Natur, unsere holde Mutter, hat uns unter andern mit einer Neigung zu unserer Erhaltung, und mit einem Triebe zu unserer Vollkommenheit ausgesteuret.

Simonetti ehrlichen Mann, §. 4. 3. S. 5. 4

Wer das natürliche Gefühl nicht verlohren hat, und die Sprache der Vernunft kennet, der wird hierüber keinen neuen Beweis von uns fordern. Derjenige nun, welcher seine Handlungen nach diesem natürlichen Triebe ordnet, führet sich als ein gehorsames Kind auf, und erwirbet sich nicht allein zeitliche Güter, Reichthum, Ehre, Gesundheit und lan-

ges Leben, sondern auch die ewige Seligkeit. Wer hingegen auf dieses natürliche Gefühl nicht achtet; wer die Natur, diese weise Führerin, von der Hand läst, der geräth auf tausenderley Abwege, wird ein Feind seiner selbst, und der zureichende Grund seines zeitlichen und ewigen Verderbens. Ich getraue mich, das erste von denen ungerechten, und folglich das letzte von denen gerechten Richtern, zu behaupten. Vor mir ist noch keiner hierauf verfallen.

dicam insigne, recens, adhuc
indictum ore alio - - -

HORATIUS.

Man hat die ungerechten Richter immer von der unrechten Seite angesehen, und ihnen darnach wenig Gutes, besonders in Ansehung der zukünftigen Zeiten, bestimmet. Es kan daher gar leicht geschehen, daß viele den Beweis, so ich für meinen Satz: Die ungerechten Richter handeln vernünftig / führen werde, nicht für bündig ansehen. Was kan nicht das Vorurtheil und die Länge der Zeit ausrichten? Die Begriffe, so in unserer Jugend in unser zartes Gehirn gedruckt werden, lassen sich selten aus unserm männlichen Verstande, weder durch die schönste Beredsamkeit, noch auch durch die strengsten Beweise, wieder herausbringen. Die Lehren, welche man uns in der Kindheit beybringet, gehen uns gleichsam ins Geblüth und denen Säften:

es

es muß folglich eine grosse Veränderung in unserer Natur vorgehen, wo sie von solchen gereiniget werden soll. Mithin werde ich unsägliche Mühe haben, den falschen Satz: Die gerechten Richter handeln vernünftig / der uns gleich in der Jugend beygebracht wird, auszurotten; und dieses um so viel mehr, als er ganz gewiß allgemein heissen kan, wo dieses irgend von einer Lehre behauptet werden mag. Er ist schon, von undenklichen Zeiten her, stark in der Mode gewesen, und hat meines Wissens niemals Wiederspruch gefunden; ob man ihn gleich seit geraumer Zeit durch das thätliche Leben nicht mehr bestärket hat.

Man glaubt dies was jeder glaubet, und spricht alles sklavisch nach,
Was die meisten Menschen wollen und der Mund der Väter sprach.
Hier wird Einsicht und Vernunft von dem Vorurtheil gefangen,
Und durch richtig denken schon eine Missethat begangen.
Ein unseliger Gehorsam macht des Geistes Augen blind,
Und bringt den geerbten Irthum auf das spätste Kindes-Kind.

von Böhlau.

Das gröste aber, was mir noch im Wege zu stehen scheinet, ist doch dieses, daß meine, in der Ungerechtigkeit geliebte Brüder, selbst nimmer für ungerecht paßiren wollen: daher denn das Vorurtheil entstanden, daß wir sol-

che Leute wären, die sich so gar ihrer selbst schämeten, welches gewiß den höchsten Grad des Bösen anzeigete. Gleichwie ich nun jenes nicht zu leugnen begehre, so gestehe ich vielmehr mit vielem Vergnügen, daß, ausser mir, kein einziger so offenherzig gewesen, und bekannt hätte, er sey ein ungerechter Richter. Allein hieran muß man sich gar nicht kehren. Diese Aufführung meiner Brüder hat nicht die Erkäntniß ihres elenden Zustandes, in welchen sie sich, wie unsere Feinde meinen, als ungerechte Richter befinden, sondern eine Regel der Politik zum Grunde. Meine theure Brüder wissen, daß die Menschen, obgleich sie in ihren Thaten Ungerechte sind, und die wahre Gerechte hassen, sich dennoch mit dem Munde für die Gerechtigkeit erklären, und die ungerechten Richter nicht anders, als unter der Larve des Gerechten lieben und ehren; sie wissen, daß es ihnen in diesem Stücke gehet, wie dem modischen Frauenzimmer, denen es zu gemein ist, ihre eigene Haare zu tragen, und hienechst doch wollen, daß ihre Peruken als eigene Haare sitzen sollen. Sie haben ferner die Politik gar zu wol gelernet, als daß ihnen unbekannt seyn solte, man müsse sich in die Welt schicken und denen Meinungen der Leute nachgeben. Hat doch selbst Thomasius, einer von unsern grösten Feinden, wo ich nicht irre, in seiner *Dissertation de Spectris*, gesaget:

Dandum est aliquid opinionibus hominum.

Die-

Diesemnach so stellen sie sich, als wenn sie gerechte Richter wären; sie geben sich alle ersinnliche Mühe, den Schein des Rechten anzunehmen, und man kan gewiß glauben, daß es ihnen manche schlaflose Nacht kostet, wenn die Ungerechtigkeit hie und da zu stark hervor gekucket hat. Sie wissen inzwischen doch wol, wer sie sind.

Non enim necesse est, quæcunque quis dicat ea etiam putare.

ARISTOTELES *Metaphys. lib. III. c. III. p.* 667.

Sie schämen sich für sich selbst, und unter einander, ihres Karakters nicht. Sie sind in sich selbsten so verliebt, als die gerechten Richter nimmermehr seyn können. Es thut ihnen recht sachte, wenn sie hören, daß von ihnen gesaget wird, daß sie schlaue Leute sind, daß sie Künste im Kopf haben, welches nach der heutigen Mundart doch nichts anders heißt, als wenn die alten Deutschen sagten: es sind ungerechte Leute. Es gehet einem ungerechten Richter wie dem Demosthenes, wenn er höret, daß einer dem andern ins Ohr sagt: Siehe! das ist der Cajus, der verschlagene Richter.

Demosthenes - - illo susurro delectari se dicebat aquam ferentis mulierculæ, ut mos in græcia est, insusurrantique alteri: Hic est ille Demosthenes.

CICERO *Tuscul. Quæst. lib. V.*

Sie thun sich auf ihre eigene Hand recht etwas darauf zu gut, wenn sie sich erinnern, daß sie diese und jene Urtel gekünstelt haben. Ich hörte noch neulich in einer Gesellschafft, daß sich meine treue Brüder einander ihre Renke mit dem grösten Vergnügen erzehleten, und sahe, daß sie sich dabey für herzlicher Freude einen Rausch tranken. Würden die ungerechten Richter erkennen, daß ihr Zustand, in welchem sie als ungerechte Richter leben, elend sey, so würden sie ihn gewiß verändern, und nicht mit so vieler Mühe an der Maske des Gerechten arbeiten, sintemal es ja viel leichter ist, ein gerechter Richter zu seyn, als andern wie ein solcher zu scheinen. Denn in dem ersten Fall gebrauche ich mich nur selbst zu bezwingen, im letzten muß ich mich aber des Verstandes anderer bemächtigen, welches tausendmal schwerer ist, weil ich die Schwäche desselben nicht so gut kenne, als des meinigen, und also bey jenem nicht so sicher in der Wahl der Mittel seyn kan, als bey diesem, meine Brüder aber eben so wol Freunde der Gemächlichkeit sind, als unsere Feinde, und ihre Glückseligkeit gleichfalls nicht *per plurima* suchen würden, wenn sie *per minima* zu erhalten stünde.

Sie sind in der That mit ihrem Zustande sehr wol zu frieden. Dieses einzige möchte ihnen noch wol an einer vollkommenen Gemüths-

müthsruhe fehlen, daß sie sich nemlich nicht öffentlich für ungerechte Richter bekennen können. Wie schwer würde es nicht einem Gelehrten ankommen, wenn er nur für sich selbst in seiner Studierstube ein Gelehrter seyn solte: und was würde es einem nicht für unbeschreibliche Unruhe erwecken, wenn es keiner, als der Fürst, wissen solte, daß er geheimer Rath sey. Der erste vergist das Essen, Trinken und Schlafen, um nur der Welt bekannt zu machen, daß er Leibnitzen und Wolffen gelesen: und der letzte nimmt zu seiner grösten Beschwerde noch einen Sekretair an, damit er es durch Notifications-Schreiben ja aller Welt bekannt machen könne, daß ihn das Glück zum geheimen Rath erhoben habe. So muß es auch denen ungerechten Richtern gehen, wenn ich in diesem Fall von mir selbst gar wol auf andere schliessen mag: denn ein ungerechter Richter zu seyn, ist an sich selbst vollkommen so edel und rühmlich, als ein Gelehrter und geheimer Rath zu heissen. Ich will demnach die Zufriedenheit meiner Brüder vollkommen machen, um mir bey ihnen, als Conquestor ihrer Prärogativen, ein ewiges Denkmahl aufzurichten. Ihnen ist zwar sonst insgesamt die Tapferkeit eigen; sie sind sonst fast alle so herzhaft, daß sie die allerverzweiffelsten Sachen unternehmen; und sie beweisen sich öfters so mannbar, daß sie der

natürlichen Billigkeit und denen geschriebenen Gesetzen gerade entgegen urteln: aber so tapfer haben sie sich noch nimmer bewiesen, daß sie der Gerechtigkeit gerade aus im Angesichte der Welt Hohn gesprochen hätten. Es hat sie dieses immer davon abgehalten, daß die Gerechtigkeit in dem Munde aller sehr groß, ob gleich sie auch gar wol gewust haben, daß sie im Herzen der mehresten sehr klein, ja gar unsichtbar sey. Ich wage demnach viel, das gestehe ich, und ich sehe es schon im Geiste voraus, daß ich mich vielen ungleichen Urtheilen aussetzen werde. Aber was wil es sagen? Ich fühle einen inneren Trieb, das Lob der ungerechten Richter zu schreiben. Ich bin so vorsichtig gewesen, daß ich ihn zum Schluß gebracht. Ich habe eine logikalische Wahrheit in ihm gefunden, und muß ihn also als einen heiligen Beruf ansehen, meine Mitbürger aus der Dunkelheit, in welcher sie lange gesteckt, ans Licht zu führen, und ihnen zu zeigen, daß sie solche wunderliche Leute sind, die mit ihren würklichen Handlungen verleugnen, was sie mit ihrem Munde bekennen.

Nec sum animi dubius, verbis ea vincere magnum,
quam sit, & angustis hunc addere rebus honorem.

VIRGILIUS.

Und wie werde ich mich nicht freuen, wenn ich alle Schwierigkeiten übersteige. Ich werde

de bey allen Wiederwärtigkeiten, die ich wegen meiner neuen Lehre ausstehen muß, als ein Märtyrer der Wahrheit sagen:

- - gaudet animus ærumnas meas tractare totas - - - -

SENECA.

Wird mir gleich von denen gerechten Richtern wiedersprochen werden, (ich will nicht hoffen, daß meine geliebte Brüder die Verstellungs-Kunst zu hoch treiben und sich gleichfals gegen mich auflehnen werden) so weiß ich doch auch dieses gewiß, daß der Beweis nur von dem Ansehen ihrer Brüder, einer ihnen ganz eigenen Beweisungs-Arth, hergenommen werden wird. Zu geschweigen aber, daß sie nicht Richter in ihrer eigenen Sache seyn können,

l. 10. ff. de jurisd. l. 10. ff. de testib. l. ult. §. pen. C. ubi senat. & l. unica, C. ne quis in sua causa judex, ibiq. Obrecht.

welches aber unstreitig geschehen würde, wenn sie die Meinung ihrer Brüder anführeten: so werde ich mich damit sehr kräftig trösten können, daß man denen seligmachenden Lehren selbst, die albernsten Grillen, die ein wüster Kopf ausgeheckt, entgegen gesetzet hat. Es haben sich zu allen Zeiten Leute von so harter Stirne gefunden, daß sie von ihrer einmal gefasten Meinung auf keinerley Art und Weise abzubringen gewesen sind: und es ist von jeher so in der Welt gewesen, daß man neue

Lehren verachtet und ihnen anfänglich das Bürgerrecht in dem Reiche der Wahrheiten versaget hat.

Maxima est enim vis vetustatis & consuetudinis.

CICERO *de Amicitia XIX.* 2.

Wenn unser Verstand öffters eine Sache auf einerley Art überdacht hat, so wird die Seele durch die wiederholten Handlungen, gleichsam mechanisch, und bekömmt beynahe das Geschick, welches der Leib hat, der etlichemal abortiret, und die Frucht hiernechst nimmer länger, als bis auf eine gewisse Zeit, bey sich behalten kan. Er höret auf zu denken, wenn er dahin kömmt, wo er die vorigen male gewesen ist, er läßt die Falten in der Sache, welche die erste und andere Ueberdenkung in ihr nicht aufgewickelt hat, und er bringet immer gleiche unreiffe Früchte hervor. Ist nun ein anderer glücklicher hierin, wie wir gewesen sind, so wollen wir ihm die Einsicht, die wir selbst nicht gehabt haben, nicht zugestehen, sondern halten dessen neue Meinungen für abgeschmackte Grillen und Hirn-Gespenster. Man glaubt immer, daß einem selbst so viel von der Ehre abgehen, als dem andern zuwachsen würde, wenn man ihm beypflichtete. Die Alten thun sich in diesem Stücke besonders hervor, und sind über die neuen Sätze fürnemlich ungedultig. Dennoch aber sind gegründete Sätze,

ze, trotz allen Toben der eigensinnigen Greisbärte, allemal gegründet geblieben.

Dennoch wird die Wahrheit siegen.
Ist ein Bild, an sich nur schön,
Wird ihm nicht sein Werth vergehn,
Durch Befleckung frecher Fliegen.
Spiegeln, die sonst hell und rein,
Wird kein Anhauch schädlich seyn.

Triller.

Solte man deswegen das Lehramt nicht gebrauchen, weil man befürchten müste, daß die Wahrheit nicht durchgängig angenommen werden möchte, so würde es füglich bis in jene Welt ruhen können, da man dessen aber unter denen Cherubinen und Seraphinen nicht mehr nöthig hat. Es würde was schönes heraus kommen, wenn man aus der Besorgniß, wiedersprochen zu werden, aufhören wolte, das Reich der Wahrheiten aufrecht zu halten, und zu vergrössern. Würde der Tempel des HErren nicht schon längst in einen Hauffen gefallen seyn, wenn dessen Arbeiter hätten ruhen wollen, weil sie vermuthen müssen, daß dieser, oder jener Schwärmer, die neuen Pfeiler, so sie aufrichten würden, umzureissen sich bemühen dürfte, und wie öde würde nicht das Reich der Wahrheiten aussehen, wenn man es aus Furcht für die Naseweisen, denen man nimmer etwas recht machen kan, ungebauet lassen wolte? Dieses wäre eben, was

diese überkluge Herren, die sich einbilden, daß es ihnen überaus artig kleide, wenn sie mit nichtes zu frieden sind, und die alles tadeln, weil sie selbst nichtes können, wünschen. Es ist mir schon genug, wenn mein Bemühen nur nicht ganz und gar ohne allen Nutzen bleiben wird. Und dieses weiß ich gewiß. Unsere Zeiten sind, Gottlob! noch nicht so arg, daß sich nicht noch hie und da einer finden solte, der die Wahrheit liebte, und sie bey sich wohnen liesse. Hat doch zur Zeit noch keiner solch wahnwitzig Zeug geschrieben, daß er nicht einigen Anhang bekommen haben solte. Ich müste also der Lügen eine stärkere Kraft zuschreiben, als der Wahrheit, oder auch eine gar schlechte Zuversicht zu meinem Vortrage haben, wenn ich mir das Unglück vorstellen wolte, das noch kein einziger Gecke erlebet. Geschicht nun jenes, warum solte es mir denn gereuen, daß ich so viele Mühe auf dieses grosse Werk gewandt?

Wuchert gleich mein Fleiß im kleinen,
Hab ichs dennoch hoch gebracht,
Wenn mein Schreiben auch nur einen
Diese Wahrheit beygebracht.

Günther.

Ich wende mich demnach ohne ferneren Umschweif zur Sachen selbst: nur bitte ich noch vorher meine Leser, daß sie es mir nicht übel nehmen, wenn ich Einwürfe wiederlege, die es nicht zu verdienen scheinen,

Quod

Quod si forte inepta videbor frivole velle defendere, illis debeat ea res vitio verti, quibus turpe est - - hæc objectasse: non mihi culpæ dari, cui honestum erit hæc diluisse.

APULEJUS *in Apologia*, *p.* 442.

oder über Sätze Gesetze und Schriftsteller anführe, an deren Warheit kein vernünftiger Mensch zweifeln kan, z. B. daß keiner in seiner eigenen Sache Richter seyn könne, oder, daß das kleine Uebel dem grossen vorzuziehen sey. Wer meine Gegner so gut kennet wie ich, der wird wissen, daß diese wunderliche Leute mehr Vertrauen zu denen Todten als Lebenden haben, daß sie alles mit einem funfzig- oder sechzigjährigen Ansehen bestärket wissen wollen, und meine Vorsichtigkeit loben.

Die ungerechten Richter beugen das Recht entweder um Geschenk und Gaben, oder aus Freundschaft: beydes ist vernünftig. Wer in den Händeln der Welt einigermassen erfahren ist, der wird wissen, daß man einem gerechten Richter kaum Dank saget, an stat man dem ungerechten die Hände füllet. Wenn der ungerechte Mandel-Torten isset, so hat der gerechte kaum trocken Brodt. Die Welt siehet das Rechtsprechen als eine Schuldigkeit an, die keiner besonderen Belohnung werth sey. Sie spricht, man bekomme dafür einen jährlichen Lohn von der höchsten Landes-Obrigkeit: wer weiß aber nicht

nicht, daß dieser allemal so klein ist, daß man kaum das liebe Brodt für ihm kauffen kan. Meine Gegner, die gerechten Richter selbst, höret man hierüber beständig seufzen und klagen, und gleichwol sollen wir doch von unserm richterlichem Amte leben. Die Vernunft sagt zwar, daß ich dem Amte, so ich willkührlich angenommen, mit aller Treu vorstehen müsse, sie sagt mir aber nicht, daß ich hierbey ihr Grund-Gesetz: erhalte dich selbst / aus denen Augen setzen soll, und die heilige Schrift stimmet hiemit völlig überein. Sie spricht: ein Arbeiter ist seines Lohnes werth, (Luc. X. 7. und 1. Timoth. V. 18.) auch so gar der, welcher dem Altar dienet, soll von ihm leben. (1. Corinth. IX. 13. 14.) Sie nimmt den Richter nicht hievon aus. Wie soll dieser, ohne Annehmung der Geschenke, es aber wol machen, daß er bey seinem Amte nicht Hungers stirbt? Von seinem Amte kan er nicht leben, (nach der Erfahrung), und ein Handwerk darf er nicht darneben treiben, wie etwa die Apostel thaten, wo er nicht als ein Böhnhase will gejaget seyn (ist ein Lehnsatz aus der Policey). Mithin ist kein anderer Weg übrig, als er muß Geschenke von denen Parten nehmen. Ich sehe auch nicht, wie sich jemand mit Grunde hierüber beschweren kan. Wolten meine Gegner einwenden, daß der Gerechte, so den Richter nicht bestochen, wie

es in ihrer Sprache heißt, dadurch von ihm um das Seinige gebracht würde, welches unerlaubt sey, so würde ich ihnen darauf antworten, daß dieses, auf das bescheidenste zu reden, grund falsch sey. Ein jeder, der nur folgendes gebührend einsiehet, wird die Schwäche dieses Einwurfs mit Händen fühlen können. Gesetzt auch, daß die ungerechten Richter jemand um das Seinige brächten, so würde dieses doch nicht unerlaubet seyn, weil es ein Axioma juris ist, daß der Richter durch sein Ansehen dasjenige erlaubt macht, was in Ansehung anderer unerlaubt ist.

Judicis auctoritas facit licitum, quod alias erat illicitum, l. 1. & 5. ff. quod falſ. tut. auct. geſt. vid. ANDR. de ISERN in conſtit. appel. temp. col. 3.

Ueber dieses aber ist es eine erschreckliche Calumnie, daß die ungerechten Richter, den verliehrenden Theil, durch die ungerechte Urtel, um das Seinige bringen solten. Er bringt sich selbst darum. Die moralischen Handlungen sind so wohl in einander gegründet, als die Veränderungen in denen Cörpern. Eine natürliche Wirkung muß nothwendig erfolgen, so lange die wirkende Ursache noch verhanden ist, und eine andere stärkere Macht es nicht verhindert: und eine Handlung meines Mitbürgers setzet mich in solche Umstände, daß ich nach meiner Natur und meinen Eigenschaften, diese, und keine andere, Handlung vornehmen kan. Der ungerechte Richter

ter muß das Recht beugen, weil ihm die eine Partei Geschenke versprochen. Dieses erfordern die Empfindungen, so bey ihm nach den Gesetzen der Begierden, oder der Endursache des Guten entstanden, und es kan dieses nicht anders, als durch die stärkere Macht der andern Partei, durch Darreichung grösserer Geschenke, als die erste geboten, verhindert werden. Die gerechten Richter würden dasselbe thun, wenn sie nur in eben diese Umstände kämen. Man kan das von ihrer Gerechtigkeit sagen, was der Poet von der Keuschheit des Frauenzimmers schreibt:

Casta est, quam nemo rogavit.

OVIDIUS.

Ein jeder Körper wirket auf den andern, und wird durch die Gegenwirkung davon gerühret.

s. des Herrn von Leibnitz Grundsätze von der Natur und von der Gnade, S. 770.

Das letzte kan nicht seyn, wo das erste nicht vorher gegangen ist. Eben so verhält es sich auch mit denen moralischen Handlungen. Es muß diese oder jene Handlung nothwendig unterbleiben, wenn nicht diese oder jene Handlung von meinem Mitbürger vorhergehet. Wie kan ein ungerechter Richter jemand Recht sprechen, und wie kan dieser das Gute, so hieraus entspringet, empfinden, ehe er jenem Geld gegeben, und dadurch

durch auf ihn gewirket, oder daß ich eigentlicher rede, in ihm die Empfindung zum Rechte erreget, als wovon er nur, durch die Gegenwirkung, daß ich so sprechen darf, gerühret werden kan.

Hätte der Gerechte dem ungerechten Richter zuerst nur so viel gegeben, als der Ungerechte, oder denselben nachgehends auch übergeboten, so würde er nicht Hülflos gelassen worden seyn. Das leidet nicht den geringsten Zweiffel.

Venalesque manus; ibi fas, ubi maxima merces.

LUCANUS.

Da er es aber verabsäumet hat, so hat er es sich selbst zu danken, und muß deswegen nicht auf den Richter zürnen.

Quod quis ex culpa sua damnum sentit, non intelligitur damnum sentire (ab alio scl.)

l. 203. ff. de regul. jur.

Volenti non fit injura,

l. 145. ff. de regul. jur. reg. XXVII. eod. tit. in 6.

Dieses ist ein *Axioma juris*, gleich wie auch folgendes: *Vigilantibus jura sunt scripta.*

l. 24. ff. in fin. quæ in fraud. credit.

Wäre er nicht, aus einem gar zu guten Vertrauen zu seiner Sache, eingeschlummert; hätte er sich nicht träumen lassen, er

befinde sich in einer Platonischen Republicke; hätte er den Richter so genommen, wie er in der besten Welt ist, und wie er seyn muß, wo er in der Verbindung der Dinge neben andern erhalten werden soll; hätte er auf die Wege seines Gegners Acht gegeben, und ihm gehörig zu begegnen gesuchet: so bin ich gut dafür, er hätte seine Sache gewonnen.

Die ungerechten Richter sind solche alberne Leute nicht, daß sie lieber dem schuldigen, als dem unschuldigen Theil ums Geld zu Gefallen seyn sollten. Daß sie diesen aber aus seinem süssen Schlaf aufwecken, und umsonst Recht sprechen sollten, da sie doch von jenem Geld, für eine ungerechte Urtel, kriegen könnten, das wäre Theils ihrer Ehre zu nahe, indem jenes in der Kirche von ganz gemeinen Leuten verrichtet wird, denen der Richter sich *in foro* nicht gleich stellen muß, und Theils gegen alles natürliche Gefühl gehandelt. Welche Wahrheit fällt wol mehr in die Augen, als daß man das kleine Uebel dem grossen vorziehen muß?

C. I. Dist. XIII. Cap. 6. 7. Caus. XXII. Quæst. IV. vid. Medin. quæst. I. Corduab. quæst. lib. 3. qu. 4. ad fin. Menoch. illustr. c. 48. n. 2. Ægid. cons. 9. n. 11. ad fin. Azor. instr. moral. p. 1. lib. 2. cap. 18. qu. 5. Thom. de Thomasset, in floribus LL. reg. 93. Thom. 1. 2. qu. 19. art. 6. ad. 3. Vasq. ad d. qu. 19. disp. 60. cap. 2. n. 6. Valent. 1. 12. qu. 14. puncto 5. ad. 2. Cardinalis Tusch. tom. 5. lit. M. concl.

concl. 26. Molin. de just, tract. 2. disp. 335. sub No. 30. Fr. Emman. in sum, tom. 2. cap. 21. n. 6. Sanchetz, de matrimonio, lib. 2. disp. 39. num. 12. vers. ad quart, & lib. 7. disp. 11. n. 15. Narbona, l. 20. gloss. 17. tit. 1. lib. 4. Henrig. in sum. lib. 12. c. 6. §. 7. lit. F. Covar. de sponsal. p. 2. c. 7. §. 2. n. 9. Less. de just. lib. 2. c. 23. n. 21. Turrel. in d. c. 1. sub num. I.

Dieses gilt schon, wenn sie mir beyde vorstehen. Wie viel mehr muß es aber nicht gelten, wenn ich einem kleinen Schaden meines Nechsten, mit meinem grossen vorbeugen soll? Ja gesetzt, daß mein Nechster, durch die ungerechte Urtel, in eben so schlechte Umstände geriethe, als ich kommen würde, wenn ich rechtspräche und keine Geschenke nähme, so leidet die Sache dadurch doch nicht den geringsten Wandel. Die Liebe fängt natürlicher Weise von mir selbst an. Wenn die nothwendige Erhaltung meiner selbst, mit denen strengen Pflichten der Natur, und denen Pflichten der Liebe, im Streit kommen, so muß ich jene meinem Nechsten ja nicht leisten, und diese mit Gewalt von ihm fordern, damit mein Leben erhalten werde. Dieses lehret mir das Nothrecht.

s. unsern grösten Feind, Cölern, in seinem Jure naturæ, Exercitat. V. §. 12. 18.

Und die heilige Schrift sagt gleichfals nur, daß ich meinen Nechsten lieben soll, als mich selbst, nicht mehr, als mich selbst.

Ich sollte fast nicht glauben, daß meine Gegner hierbey erinnern würden, der Vortheil, so die ungerechten Richter aus einer Sache zögen, sey bey weiten nicht so groß, als der Schade, den der nothleidende Theil, durch die ungerechte Urtel, empfünde: man müste sich aber nimmer einen kleinen Vortheil, mit dem grossen Schaden des Nechsten, schaffen.

Jedoch, weil ich gerne fürsichtig zu Werke gehe, so wil ich diesen, bloß möglichen, Einwurf im voraus wiederlegen. Wenn ich es so machen wollte, wie unsere Feinde, so dürfte ich nur ein *Argumentum legis* anführen, und mich auf *supra deducta* beruffen, obgleich das, was hier zu erwiedern ist, aus diesem erst durch scharfes Absondern heraus zu bringen wäre, und ein jeder derselbe seyn müßte, der ich bin, wo er das *Argument* in dem Gesetze finden sollte. Allein ich will es nicht thun, weil dieses eben so kraftlos, als gemächlich ist. Da ein Richter nicht für lauter Mathematikverständige und scharfsinnige Köpfe, sondern mehrentheils für Leute von mittelmäßigen Verstande schreibt, so muß er sich auch so ausdrucken, daß man sogleich, bey dem ersten Anschauen, sehen kan, was er haben will. Ich will mich demnach ganz verständlich und plan über den Einwurf auslassen. Es ist wahr, daß ein ungerechter

Richter aus einer Sache nimmer einen so grossen Vortheil ziehet, als groß der Schade des verlierenden Theils ist. Weil dieses aber bey allen und jeden Fällen eintrift, so muß er keinen aus denen Händen lassen, er mag so klein seyn, wie er will. Denn worinn bestehet wol der Unterscheid zwischen dem Schaden des verlierenden Theils, und des meinigen, im gegenseitigen Fall? Einzig und allein darin, daß er, durch die ungerechte Urtel, vielleicht mit einmal zum Bettler wird, da ich es hingegen, da diese Fälle sich nur von Zeit zu Zeit häuffen, nach und nach werde. Und hiemit mag er gerne zufrieden seyn. Von mir kan man aber mit Recht nicht verlangen, daß ich die Fürsorge für meine Erhaltung aus der Acht schlagen, einen Vortheil aus den Händen lassen und damittelst meinen Untergang jedesmal in gewisser Masse befördern soll, damit meines Nechsten seiner nicht mit einmal entstehen möge. Sein Schade ist nicht empfindlicher, als der meinige, ja sein Unglück ist noch weit erträglicher, als meines seyn würde. Er empfindet den Schmerz nur einmal, und stirbet civiliter gleichsam am Schlage, da ich mich Gegentheils beym zehrenden Fieber, nach und nach zu Tode quälen müßte.

Dieses könnte nun schon zur Behauptung meines Satzes, daß sich nemlich ein Richter

durch Unrechtsprechen Mittel zu seinem nothwendigen Unterhalt erwirbet, und in so ferne nach dem Triebe der Natur und den Gesetzen der Begierden handelt, genug seyn, wenn ich nicht mit Leuten zu thun hätte, welche ehe zu hintergehen, als zu überzeugen sind. Ich will daher den Beweis noch auf eine andere Art führen, die ihnen vielleicht begreiflicher seyn wird. Man nennet denjenigen weise, der gute Absichten hat, und solche durch geschickte Mittel, zu erhalten weiß (ist ein Lehnsatz aus der Sittenlehre). Ein ungerechter Richter hat, nechst der Erhaltung seiner selbst, die Versorgung seiner Familie bey seiner Mühe und Arbeit zur Absicht. Beydes ist löblich. Theils habe ichs schon in dem vorhergehenden aus der Vernunft bewiesen, und gänzlich soll es noch in folgenden geschehen, und zwar so deutlich, daß ein jeder, welcher der Vernunft nicht offenbar Hohn sprechen will, gestehen muß, er könne es begreiffen. Die Schrift sagt: wer die Seinigen / sonderlich seine Hausgenossen / nicht versorget / der hat den Glauben verleugnet und ist ärger als ein Heide / 1. Epist. an den Timotheum V. 8. Ich kan also ganz sicher setzen, daß ein ungerechter Richter nicht allein vernünftige / sondern auch aus dem Glauben kommende Absicht habe / weil man entgegen gesetzten Dingen entgegengesetzte Eigenschaften beylegen muß.

Op-

Oppositorum opposita sunt attributa.

Es kömmt folglich nur noch darauf an, ob er geschickte Mittel erwehlet. Wenn jemand die Absichten erreicht, welche er gehabt hat, so sagt man, die Mittel, die er dazu angewandt hat, sind geschickt gewesen. Nun könnte ich mich schlechthin auf die Erfahrung beruffen, als welche einen jeden lehren wird, daß die ungerechten Richter durch Unrechtsprechen ihre Absicht erreichen: allein ich will es nicht thun, weil meine Gegner sich leicht an denen schlechten Umständen dieses oder jenes ungerechten Richters, z. B. des Herrn Bibulus (*), der gewiß nicht der kleineste unter meinen in Ungerechtigkeit vielgeliebten Herren Brüdern ist, stossen mögten. Ich will, ihrer Schwachheit zu Hülfe zu kommen, meinen Beweis für die Geschicklichkeit derer Mittel, welche die ungerechten Richter, in so ferne sie solche sind, zu ihrer Absicht wehlen, in eine Schlußrede einkleiden und die Sache damittelst bis zur mathematischen Gewißheit bringen. Das Geld ist das Mittel, wofür wir alles, was zur Nothdurft, Bequemlichkeit und dem

(*) Ich will wünschen, daß ihm das Unglück nicht begegnen möge, das der römische Bürgermeister dieses Nahmens erlebet, indem er seine obrigkeitliche Gewalt verlohren hat.

Vergnügen gehöret, bekommen können. Die ungerechten Richter erwerben sich, in so ferne sie solche sind, Geld; folglich erwerben sich die ungerechten Richter die Mittel zum Unterhalt und Vergnügen. Der Obersatz gründet sich auf eine allgemeine Erfahrung und auf die heilige Schrift selbst. Salomon, der Weiseste unter denen Menschen, sagt: Reichthum ist ein köstlich Ding im Leben/ Sap. VIII. 5.

Der Untersatz ist eben dasjenige, worüber unsere Feinde so sehr eiffern und schelten, und der Schluß ist aus einer richtigen Verbindung des Predikats des Ober- und Subjekts des Untersatzes entstanden. Die ungerechten Richter haben, als ungerechte Richter, die Erhaltung ihrer selbst und ihrer Angehörigen zur vernünftigen Absicht, (nach dem vorhergehenden); die ungerechten Richter erwerben sich, in so ferne sie solche sind, die Mittel zum Unterhalt (nach dem vorhergehenden): folglich erwerben sich die ungerechten Richter, als ungerechte Richter, solche Mittel, wodurch sie ihre Absicht erreichen. Wer solche Mittel erwehlet, wodurch er seine Absicht erreichet, der erwehlet geschickte Mittel (nach dem vorhergehenden), und dieses thun die ungerechten Richter (nach dem vorhergehenden); folglich erwehlen die ungerechten Richter geschickte Mittel

tel zu ihrer Absicht. Es ist demnach demonstriret, daß in dem ungerechten Richter der ganze Begriff eines Weisen lieget, und dennoch zweifle ich gar nicht, daß meine abergläubische Gegner mir nicht, was die Versorgung der Angehörigen betrifft, diesen strengen Vernunftschluß ungeachtet, das Sprichwort: unrecht erworben Gut kommt nicht auf die Erben / entgegen setzen sollten; Allein ich bedaure diese gute Leutlein, weil es zu ihrer größten Schande geschehen wird. Denn nicht zu gedenken, daß die Sprichwörter nicht allemal wahre Wörter, so will ich nur dieses einzige zu ihrer Abfertigung gebrauchen, daß der gute Wirth und ein ungerechter Richter nicht allemal in einer Person vereinigt sind. Würde der ungerechte Richter nur sparsam seyn, so würde er nicht allein selbst Guts die Fülle haben, sondern es würde auch schon auf die Erben kommen, das hätte keine Gefahr. Giebt mein theurer und in der Ungerechtigkeit herzlich geliebter Bruder Thomas a nicht alle gute Hoffnung, daß seine Kinder noch einmal von ihren Intressen werden leben können? Der Thaler des ungerechten Richters gilt so wol 48. ß. als der Thaler des Tagelöhners, der ihn im Schweisse seines Angesichts erworben hat, und er kan eben das für ihm kriegen, was dieser für demselben bekömmt. Es gilt dem Schneider

und Schuster gleichviel, woher ich das Geld habe.

Lucri bonus est odor ex re qualibet.

JUV. *sat.* 14.

Der ungerechte Richter erwirbet das Geld, er giebet es aber nicht verschwenderisch aus. Dieses thut der schlechte Wirth. Wie kan man aber die Handlung des letzten dem ersten zuschreiben? Zwar sind sie beyde in einer phisikalischen Person vereiniget, es ist hier aber nicht die Rede von phisikalischen, sondern von moralischen Handlungen. Daß unrecht Gut kein Gedeien habe, ist eine Meinung, welche man der blöden Jugend bey ihrem Spiel mit Steinerchen, oder denen alten Weibern im Armen-Hause, noch wol zugute hält, wenn sie sich einander einen alten geraubten Lappen damit abjagen können; allein in den Munde der Rechtslehrer stehet sie gar kläglich und nicht viel besser, als das Mährchen vom Wechsel-Thaler. Wie oft müste GOtt nicht Wunder thun, wenn er dem Metall, weil es übel erworben worden, den Werth, so er durch die Natur einmal in dasselbe geleget, nehmen wollte? Die heiligen Leiber der Apostel Petrus und Paulus sind auch in denen Species-Thalern silbern geblieben. Was hätte ich hier nicht für eine schöne Gelegenheit, mich auf Kosten meiner Feinde lustig zu machen, und was für lächer-

liche

liche Folgen könnte ich nicht hieraus ziehen, wenn ich den Geist des Herrn Liscow, des Meisters der Satyren, hätte? In Ermangelung dessen werde ich aber inskünftige auf dergleichen klägliche Einwürfe gar nicht antworten, sondern es machen, wie Horaz sagt:

Male si - - - loqueris
Aut dormitabo, aut ridebo.

Art. poet.

Nachdem ich nun demonstriret habe, daß ein ungerechter Richter sich, in so ferne er ein solcher ist, Geld erwirbet, und damit die vernünftige und christliche Absicht, so auf die Erhaltung seiner selbst und der Seinigen gehet, erreichet, so wird es mir sehr leicht seyn, zu beweisen, daß ein Richter sich durch Unrechtsprechen Ehre und Lob verschaffet. Die Ehre bestehet in denen Begriffen, die unsere Mitbürger von uns haben. Diese geben sie uns durch ihr Bezeigen gegen uns zu erkennen. Nun gebe man nur einmal Acht, ob man sich nicht für einem reichen ungerechten Richter bis auf die Erde beuget, an statt man einen gerechten armen Richter kaum über die Schulter ansiehet.

Divites laudant & admirantur.

PLATO *de re publica l.* 8.

Reichthum bringt Ehre, dieses ist ein Satz, den die tägliche Erfahrung unstreitig

macht.

macht. Wer sich heute mit lehrem Beutel kaum an die Schwelle der Grossen wagen darf, der wird in kurzer Zeit als ein Reicher von ihnen zur Tafel gezogen und Herr von genannt.

Ingens vis est divitiarum, quas, qui nactus est, statim nobilis evadit.

EURIPID. *in Archelao.*

Wird die Ehre durch die Abnahme der Güter verringert, wie denn dieses ein *Axioma juris* ist;

honor diminuitur, diminutis divitiis.

BARBOSA *in thesauro loc. com. lib. VIII. cap. XVI. n. X.*

so muß sie auch durch die Zunahme derselben vermehret werden, denn entgegengesetzte Grundursachen haben entgegengesetzte Wirkungen.

contrariorum contrarii sunt effectus.

s. Zopfens logicam enucleatam, p. 355.

Ich habe Leute gekannt, die wie die Haselstreuche aufgewachsen, die nicht viel klüger als ein Papagei gewesen sind, und gleichwol hat man sie, ihrer Mittel wegen, denen Geschicktesten vorgezogen.

Nihil auro efficacius.

EUPHORM.

Es ist ein braver Mann, sagt man, er hat viel Geld. Wie viel mehr haben sich

denn

denn die ungerechten Richter nicht dieses Vorzugs zu erfreuen, da sie nicht allein bemittelte, sondern auch zugleich schlaue Leute sind?

Dat census honores, census amicitias.

OVIDIUS.

Die Kleinen und Armen müssen die ungerechten Richter aus Furcht ehren und loben; die Grossen und zugleich Dürfftigen halten solche gleichfals in Ehren, weil sie öfters Geld-Mangel haben, da diese ihnen den Vorschuß thun müssen; und die mit ihnen gleiches Standes, dabey aber reich sind, oder auch die Grossen und Reichen ehren sie desfals, weil sie gemeiniglich diejenigen sind, welche ihre Hülfe in ungerechten Sachen für die Gebühr begehren. Mithin werden die ungerechten Richter von allen und jeden, das kleine Häuflein der gerechten Richter ausgenommen, geehret. Daß sie aber von dieser verächtlichen Schaar getadelt werden, darnach fragen sie gar nicht, weil ihnen nicht unbekannt ist, was CICERO sagt:

ea profecto jucunda laus, quæ ab iis proficiscitur, qui ipsi in laude vixerunt.

lib. XV. epist. 6.

GOtt selbst sagt, er habe Salomon gegeben Reichthum und Ehre, (1. B. der Könige III. 13.) und so setzet die heilige Schrift alle-

allemal die Ehre als einen Erfolg des Reichthums. Was brauchen wir weiter Zeugniß? Ich habe durch richtiges Schlüssen aus unstreitigen Sätzen, mit der Erfahrung, mit einem glaubwürdigen Schriftsteller, und mit einem *Axiomate juris* bewiesen, daß die ungerechten Richter sich Ehre erwerben. Wie kan ein Beweis wol irgend strenger geführet werden? Die gerechten Richter bilden sich ein, daß sie gleichfals geehret werden, und sie würden auch wirklich in weit grösserem Ansehen seyn, als die ungerechten Richter, wenn die Ehre durch die Ambition erworben werden könnte. Da aber mehr dazu gehöret, als ein phantastisches Einbilden;

Honoris augmentum non ambitione, sed labore unicuique contingit (axioma juris)

vid. BARBOSA *in th.* I. *loc. com. loc. lib. VIII. cap. XVI. n.* I.

Da das Rechtsprechen nur einer Schminke gleicht, die keine wahre Schönheit geben kan: so bleiben sie in der That verachtete Leute, die man mit ihrer grossen Meinung, die sie von ihnen selbst haben, auslacht,

Hos populus ridet multumque torosa juventus
Ingeminat trimulos naso crispante cachinnos.

PERSIUS *sat.* 3.

und denen man billig zuruffen kan:

Quæ

Quæ pictas geritis facies, vos jure potestis
Dicere cum Flacco: pulvis & umbra sumus.

OWENUS *Epigr.* I. *n.* 90.

Die ungerechten Richter müssen es sich recht blut sauer werden lassen, sie müssen sich den Kopf rechtschaffen zerbrechen, ehe die Sache so gedrehet und die Urtel dergestalt gekünstelt wird, daß der ungerechte Theil friedlich seyn kan. Könnten sie sich durch Rechtsprechen, welches viel leichter ist, wie jenes, indem es nach klaren und deutlichen Gesetzen geschicht, Reichthum und Ehre erwerben, so würden sie diesen gemächlichen Weg gerne wehlen, weil sie ihrem Fleische und Blute nicht so feind sind, daß sie es ohne dringende Noth kreutzigen sollten. So lächerlich nun diese Einbildung unserer Feinde ist, eben so wunderlich, ja noch weit närrischer ist es, daß sie glauben,

Credunt an qui amant ipsi sibi somnia fingunt.

VIRGILIUS *Eclog. VIII.* 108.

die Ehre sey weit grösser, die sie von einander, so wenig ihrer auch wären, genössen, als die wir von dem grossen Hauffen der Ungerechten erlangten, ja diese sey nicht einmal eine wahre Ehre zu nennen, weil nicht auf die mehresten, sondern vernünftigsten Stimmen gesehen werden müste. Denn nicht

nicht zu gedenken, daß es von einem abscheulichen Hochmuth zeuget, wenn man sich und seine Ordensbrüder einzig und allein für vernünftig hält; so ist es gegen die beständige Gewohnheit, welche befiehlet.

consuetudo enim vim legis, ac juris habet;

l. 33. ff. de legib. vid. STRUV. *in Syntag. jur. civil. lib. I. tit. 3. Exercitat. 2. th. 22. p. m. 55.*

Daß *majora vota* gelten sollen.

vid. PEREZ *C. de Decret. Decur. n. 4.*

Es ist, so weit wir in der Historie kommen können, allemal und in allen Collegiis so gehalten worden Die heiligen Kirchenväter haben es in denen Conciliis immer auf die Mehrheit der Stimmen ankommen lassen, wenn gleich von denen heiligsten Sachen die Frage gewesen ist. Diesen können wir ganz sicher folgen, weil sie gewiß keine Narren, oder Kinder, sondern alte verständige Männer gewesen sind, die gar wol gewust haben, daß wenige ehe fehlen, als viele; und die es am besten eingesehen, daß der Heiland, wenn er (Matth. XIIX. 16.) gesagt: auf daß alle Sache bestehe auf zweier oder dreyer Zeugen Munde, ausdrücklich anzeigen wollen, daß die mehresten Stimmen die besten wären.

Die

Die gottlosen Ketzer haben es hingegen zu allen Zeiten so gemacht, daß sie sich allein für klug und rechtgläubig gehalten, und hernach behaupten wollen, daß man von der Wahrheit der Religionssätze nicht nach den mehresten, sondern vernünftigsten, das ist ihren eigenen Stimmen, urtheilen müsse. Ich muß mich demnach wundern, wie Leute, welche sich einbilden, die Weisheit mit Löffeln gefressen zu haben, auf solche ketzerische Meinungen, die gegen alles menschliche Gefühl sind, verfallen können. Hiebey mag man abnehmen, wozu einen nicht der Hochmuth verleiten kan. Hieraus kan man erkennen, daß ein hochmüthiger Gecke zu einem Unmensch und der unvernünftigen Creatur gleich wird.

O quam degenerant homines! quam immania monstra!
Postquam naturam dedidicere suam.

DUPORTUS.

Es ist zwar sehr hart, was ich itzo schreibe, das muß ich selbst gestehen. Aber thue ich doch nichts mehr, als was unsere Feinde so fälschlich und gottlos gegen uns ausbringen, die es sich daher selbst zu danken haben, daß ich so jämmerlich mit ihnen umgehe, die nur immerhin ausruffen mögen:

- - - - Eheu
quam temere in nosmet legem sancimus iniquam,

HORATIUS *lib.* I. *Sat. III. v.* 66.

Und dazu habe ich noch die Wahrheit auf meiner Seite. Wer nur Fähigkeit genug hat, folgendes gründlich einzusehen, der wird bekennen müssen, daß ich Recht habe und nicht lüge, wie meine boshafte Feinde thun.

- - - longe mea discrepat istis
Et vox & ratio.

HORATIUS *sat. VI. lib. I. v.* 92.

Die vernünftige Creatur findet ihre Zufriedenheit, in dem Bewustseyn ihrer Vollkommenheiten, und je gewisser sie derselben ist, je vergnügter ist sie. Sie bestrebet sich demnach dahin, daß ihre Eigenschaften immer mehreren bekannt werden und sie stets mehreren Beyfall erhalten möge, weil sie einen jeden neuen Verehrer, als einen neuen Zeugen ihrer Vortreflichkeit ansiehet und gar wohl begreift, daß viele Augen mehr sehen können, als wenige. Man wird daher, ausser unsern Feinden, keinen finden, der nicht wünschen sollte, von den meisten gelobet zu werden.

- - - - An erit, qui velle recuset
Os populi meruisse - - - -

PERSIUS *sat.* I.

Nur unsere Gegner sind solche wunderliche Creaturen, daß sie just das Gegentheil verlangen, und die ich daher unvernünftige Geschöpfe nennen muß, weil in der sichtbaren Natur alle Creaturen, die nicht das Wesen der Menschen haben, nach der Einteilung, die der Schöpfer selbst unter den Werken seiner Hände gemacht hat, unvernünftig zu nennen sind.

s. Leibnitzens Grundsätze von der Natur und von der Gnade, §. V. S. 772.

Ich komme wieder zu mir selbst und meinen theuren Brüdern. Meine Leser werden sich zu erinnern wissen, daß ich gesagt habe, wir ungerechte Richter verdreheten auch das Recht aus Freundschaft und handelten damittelst vernünftig. Hier will ich es beweisen, denn ich bin nicht gesonnen, etwas zu erschleichen. Ich will meinen Feinden nicht die Freude, machen, daß sie sagen können:

Sunt mihi binæ aures, tamen his nihil audio veri,
Bini oculi, video nil tamen hisce boni.

OWENUS *Lib. I. Epigr. n.* 84.

Wiewol ich doch auch von so mitleidigem Gemüthe bin, daß ich herzlich wünsche, meine Sache mögte nicht so wohl gegründet seyn, wie sie wirklich ist, damit meine Feinde nur einigermassen bey Ehren erhalten werden könnten.

O utinam arguerem sic, ut non vincere possem.

- - qua re tam bona mea causa est?

OVIDIUS *Amor. Lib. II. eleg. V. v. 7.*

Guardian, der gewiß gewust, was die Triebe der Natur von uns fordern, der unstreitig ein sehr zartes Gefühl gehabt hat, schreibt: auch der eigennützigste Mensch (er schliesset die ungerechten Richter nicht hievon aus) hat ein gewisses Theil von Liebe in sich, die er seiner Familie und seinen Freunden weihet, er hält hiernechst das Gemüth, so seine Freunde und seine Familie liebet, für edel, und schätzet schließlich eines immer edeler, als das andere, nachdem es seine Freunde mehr, oder weniger liebet, und solches bey aller Gelegenheit zeiget. Nun möchte ich gerne wissen, wer seine Freunde wohl mehr liebte, als eben wir? Daß die gerechten Richter ihren Freunden recht geben wenn sie wirklich Recht haben, das kan kein Freundschaftszeichen genannt werden. Aber das heiß ich eine wahre Freundschaft, wenn man

man seinen Freunden in der Noth, da sie von aller Billigkeit und von allen Gesetzen verlassen sind, zu Hülfe eilet.

So machte es Chilon, einer von denen sieben Weisen in Griechenland, der, ob schon er selbst seinen Freund in einer ungerechten Sache verdammte, dennoch die übrigen Beysitzer im Gerichte dahin überredete, daß sie ihn lossprechen müsten. S. *Aull. Gell. in Noct. Att. lib. I. cap. III.* und eben dasselbe würde auch Cajus Blosius (Blossius) gethan haben, wenn er in seines Freundes, des Tiberii Grachi Sache hätte Richter seyn sollen, denn wie er nach dessen Hinrichtung vom P. Cornel. Nasica gefraget wurde: was er wohl für seinem Freunde gethan haben würde? so anwortete er: alles; und auf die fernere Frage: wie? alles? auch das, wenn dein Freund dir befohlen hätte, unsern Tempel (das Capitolium) in Brand zu stecken? ja, wenn er mir dieses angemutet, so hätte ichs auch gethan. Woraus genugsahm erhellet, daß ich mir nicht zu viel von seiner Freundschaft gegen dem Grachi versprochen habe.

Die Freundschaft ist, so wie sie von unsern Feinden selbst beschrieben wird, *ut recedatur a communibus regulis juris.*

BARBOSA *in th. loc. comm. lib. I. cap. CI. n. 2.*

Wer führet sich nun am gehorsamsten nach diesem Begrif von der Freundschaft auf, der, welcher seinen Freunden nach den gemeinen strengen Rechtsreguln etwas Gutes wiederfahren läßt, oder der, welcher es ausser denselben thut? Ich sollte denken, der letzte. Wo wir nun nicht einen ganzen Baurenschritt von denen gemeinen Rechtsreguln abweichen, so sage ich nichts. Wir haben ein so edles Gemüth, daß uns weder geistliche, noch weltliche Gesetze im Wege stehen müssen, wenn wir unsern Freunden helfen sollen. Da gilt weder das natürliche, noch geoffenbarte Gesetz, alles muß unsrer Liebe zu unsrer Familie weichen, und dennoch werden wir von unsern Feinden getadelt, die sich aber gewiß schämen müssen, wenn sie dieses lesen. Man sollte fast nicht glauben, daß Leute, die zu einer Zeit so billig seyn wollen, zur andern Zeit wieder so unbillig handeln könnten, daß sie dasjenige an ihren Feinden als die grösten Laster aussetzten, welches sie vorher und überhaupt als eine Tugend der Welt angepriesen haben. Und gleichwol lehret es uns doch die Erfahrung. Es ist bey unsern Feinden ein rechtlicher Grundsatz, daß ein Freund des andern sein Verlangen recht

er-

erwegen und solchem ein Genügen leisten soll, wo er anders ein wahrer Freund seyn will.

Amicus ex mente debet perpendere voluntatem sui amici & servare, alias non est bonus amicus.

BARBOSA am angeführten Orte, *lib. I. cap. CI. n. VI.*

Dieses *Axioma* machet keinen Unterscheid, ob unsers Freundes Begehren billig oder unbillig sey, und ich meine, daß wir es auch ohne die geringste Ausnahme beobachten, und auch ohne Bedingung darnach leben müssen, weil es einem Richter nicht freistehet zu distinguiren, wo das Gesetz selbst nicht distinguiret.

Lege non distinguente non nostrum est distinguere, l. 2. §. 5. ff. de vi bon. rapt. l. 15. ff. de testamento milit. l. 64. §. 9. ff. solut. matrim. 4. ff. si a parent. quis manum. c. 2. X. de conjug. lepros.

Unsere Gegner handeln daher gegen die Gesetze, wenn sie so eigensinnig und störrisch sind, daß sie in ihrer Freunde Begehren nicht anders willigen, als wenn sie es gerecht und billig finden.

vid. BARBOSA *in thesauro loc. com. lib. IV. cap. LII. n. I.*

Wo dieses nicht heißt: andere lehren und selbst verwerflich werden, so weiß ich es nicht. Es bleibet diesemnach wol dabey, daß wir klug handeln, wenn wir uns Freunde machen, und daß wir uns vernünftig, freundschaftlich und edel bezeigen, wenn wir *casus pro amico* bey uns gelten und dem Herrn Schwager und Oheim vor unsern Richterstuhl vor Fremden den Vorzug lassen. Dieses hat CICERO gar wohl erkannt, indem er die Freundschaft als das allerunentbehrlichste Lebensmittel beschrieben,

> Non aqua, non igne, pluribus locis utimur, quam amicitia.
>
> CICERO.

und daher behauptet hat, daß man seines Freundes wegen so gar eine kleine Schande nicht einmal achten müsse:

> Parva & tenuis vel turpitudo, vel infamia subeunda est, si ea re magna utilitas amico quæri potest.

Man sage mir doch einmal, wie es wol der grösten Familie unserer Zeit ergangen seyn würde, wenn sie nicht ungerechte Richter zu Schwägern, Oheim und guten Freunden gehabt hätte? Würden nicht viele von ihr haben auf den Gassen liegen müssen, weil sie alles ihrige durchgebracht, wenn diese Herren ihnen nicht ein publikes Haus

zur

zur freien Bewohnung eingeräumet hätten? Wie viele müsten nicht von ihnen betteln gehen, wenn diese brave Leute ihnen nicht wöchentlich Armengeld reichen liessen, und würde nicht dieser oder jener ins (ich habe so viel Ehrfurcht für die Familie, daß ich den garstigen Ort nicht nennen mag) gekommen seyn, weil er die Leute betrogen, oder wol gar Kirchen- und Klöstergelder verprasset, wenn nicht meine in der Ungerechtigkeit herzlich geliebte Brüder Bibulus, Tertullus (*) und Potiphar (**) die Gläubiger so lange bey der Nasen herum zu ziehen

(*) Der den jüdischen Redner Tertullus, dessen in der Apostelgeschicht im XXIV. v. 1. gedacht wird, an Wissenschaften noch übertrifft, indeme er nicht allein, gleich diesem, das römische Recht und die grichsche Sprache verstehet, sondern auch der französchen mächtig und der papistisch und protestantischen Kirchen Rechte kundig ist.

Quantum ille legit! quantum tenet! Athenis
Vivere hominem putes, *tantum græca lingua valet.*

PLIN. *Lib. VII. Ep.* 25.

(**) Dieser Nahme ist in der heiligen Schrift, 1. B. Mos. XXXIX. wegen der Keuschheit des Josephs sehr merkwürdig. Es ist zu bewundern, daß Mose nicht angemerket hat, ob die Frau des Potiphars schön, oder heslich gewesen, weil doch die Keuschheit

hen gewußt, bis sie vermüdet, oder der Bankerutmacher auch gestorben und die Erde alle Schuld bedeckt. Was muß es aber meinen werthen Brüdern nicht für unbeschreibliche Freude machen, wenn man niemalen von dem Flor dieser Familie spricht, da man ihrer nicht in Ehren gedenken und sie die Erhalter derselben nennen sollte? Wie sacht muß es ihnen nicht thun, wenn sie die Häupter einer so florirenden Familie seyn können? Wie erfreulich muß es ihnen nicht seyn, wenn man es in einer so zahlreichen Familie bey denen wichtigsten Geschäfften, z. B. der Schliessung der Heiraten, Erwehlung der Taufzeugen, u. w. d. m. auf ihren Ausspruch ankommen läßt? welches alles gewiß nicht geschehen würde, wenn sie nicht ungerechte Richter wären.

Ich

---

heit des Josephs nach diesen Umstand mehr, oder weniger zu erheben seyn würde. Mir kömmt inzwischen das letzte am wahrscheinlichsten vor, indeme es sich nicht leicht gedenken läst, daß Mose die Schönheit, einen so wichtigen Punkt, übergangen seyn sollte, da er sonsten für der Ehre und dem Ruhm des Josephs so gar in Kleinigkeiten gesorget hat. Der geehrte Leser verzeihe mir diese kleine Ausschweiffung. Sie ist unversehens geschehen.

Ich kan meinen Leser mit denen Worten des Guardians,

s. II. Theil S. 4.

versichern, daß diese Freude viel erhabner ist, als derjenige begreifen kan, der von dieser edlen Ergötzung nicht gerühret wird. Und wie unschätzbar und einträglich ist es endlich nicht,

Omnium possessionum prætiosissimæ est amicitia.

HERODOT.

wenn wir uns unsere Angehörige und Freunde durch eine ungerechte Urtel so verbindlich machen, daß sie uns in ihrem Stande und Amte/ als Werkzeuge unsers Gewerbes dienen müssen. Uns ungerechte Richter kan über dieses auch das Unglück betreffen, wiewol es doch sehr rahr ist, daß wir durch die Verfolgung unserer Feinde um Dienst und Brodt kommen, da wir denn gewiß Hungers sterben müsten, wenn wir uns nicht nach dem ausdrücklichen Befehl unsers Heilandes: und ich sage euch auch, machet euch Freunde mit dem ungerechten Mammon, auf daß, wenn ihr nun darbet, sie euch aufnehmen in ihre Hütten, (Evangelium St. Luca, XVI. 9.) aufgeführet hätten.

Die

Die einmal erwehlte Ordnung führet mich auf den Gesundheitszustand und das lange Leben der ungerechten Richter. Ich will aus der innern Einrichtung unsers mechanischen Körpers zeigen, daß ein Richter sich durch Unrechtsprechen solche Mittel erwirbet, durch welche er die Ordnung und Verhältniß in demselben unterhalten, seine Gesundheit erhalten und sein Leben bis auf das Ziel der Natur hinaus bringen kan.

Der menschliche Körper ist aus festen und flüßigen Theilen (*ex partibus solidis & fluidis*) zusammen gesetzt.

> s. GEORGII HENRICI BEHRII *Physiologiam medicam*, *cap. II.* §. *XXVI. pag.* 21. 22.

Jene bestehen aus unendlich vielen Canälen von welchen die mehresten so klein sind, daß man sie kaum mit gewaffneten Augen sehen kan, und diese werden beständig durch besagte Canäle getrieben. Wie solches der grosse englische Anatomicus GUILIELMUS HARVÆUS, sonst auch HARVEJUS oder (FRANCKENAU, *Satyr. med. pag.* 606.) HARAPÆUS genannt, der zuerst den Umlauf des Geblüts im menschlichen Leibe (*circulationem sanguinis, vel motum ejusdem progressivum, localem*

lem ac circulatorium) genau entdecket hat, ganz klärlich zeiget.

in exercitationibus de motu cordis & sanguinis.

Unter den Graden der Ausdehnung der Canäle und den Graden des Dünneseyns der flüßigen Theile hat der grosse Bauherr der Natur eine so vollkommene Uebereinstimmung gestiftet, als nur möglich gewesen ist, und er hat eine solche Verhältniß unter ihnen bestimmt, daß diese durch jene ganz bequem fliessen und das erforderliche wirken können, sintemal die höchste Weisheit nicht anders, als in der vollkommensten Harmonie wirken kan. Alles, was demnach die flüßigen Theile unsers Leibes über den natürlichen Grad dick macht, das hemmet den Zirkellauf derselben, macht den Cörper zu denen für ihm von Zeit zu Zeit bestimmten Handlungen ungeschickt und krank; und alles dasjenige hingegen, welches verursacht, daß sie in dem gehörigen Grad dünne bleiben, das befördert die Bewegungen derselben, macht unsern Cörper zu denen gebührenden Handlungen geschickt und unterhält unsere Gesundheit. Zu diesem gehören nun unter andern auch die angenehmen Affekten. Wir können solches aus ihren Wirkungen wahrnehmen, als nach welchen wir in der Natur

tur von denen Kräften der wirkenden Ursachen, mit Zuhülfnehmung der *Axiomatum rationalium*, urtheilen müssen. Die Erfahrung lehret es, daß wenn einer in einen angenehmen Affekt geräth, z. B. verliebt wird, die Wärme des Cörpers zunimmt, der Puls stärker schläget und der ganze Cörper zu allerlei Bewegungen viel geschickter wird, als er vorher gewesen ist, welches denn ganz gewisse Zeichen sind, daß die flüßigen Theile des Leibes durch ihre Canäle den gehörigen Lauf haben und daß wir gesund sind. Aus diesem ziehe ich also den Satz: angenehme Affekten unterhalten unsere Gesundheit, und ungerechte Richter setzen sich durch die Mittel und Freundschaft, so sie sich als ungerechte Richter erwerben, in angenehme Affekten, folglich erhalten sie durch Unrechtsprechen ihre Gesundheit, und folglich leben sie auch so lange, als das übrige in der Welt es leiden will. Der Obersatz ist durch das vorhergehende gerechtfertiget, der Schluß ist aus einer richtigen Verbindung des Predikats des Ober- und Subjekts des Untersatzes entstanden, und den Untersatz will ich noch in folgenden beweisen. Die ungerechten Richter können, weil sie Geld haben, Wein trinken, an statt die gerechten mit schwach Bier verlieb nehmen müssen. Der

Wein

Wein aber erfreuet des Menschen Herz, (Psalm, CIV. 15. Sirach, XLI. 20.) Er erfreuet Leib und Seele, (Sirach, XXXI. 35.) Er setzet uns in den angenehmsten Affekt, (B. der Richter, IX. 13.) Er stärkt unsern Leib und macht uns gesund, (1. Epist. Tim. V. 23. Sirach, XXXI. 32.). Die ungerechten Richter können ferner auch vor sich musiciren lassen, weil sie Geld haben, und dieses setzt das Gemüth gleichfals in einen angenehmen Affekt.

Sirach, XLI. 20. s. des Herrn von Leibnitz vernünftige Grundsätze von der Natur und der Gnade, S. 780.

Wir haben ein sehr merkwürdiges Exempel an dem Saul, der von seiner Melancholie, die blos in einer Verdickung des Geblüts und der Säfte bestand, durch das Spielen des Davids auf der Harfe, befreiet ward, daß die Musik die Krankheiten curiren könne.

1. Samuel. XVI. 23. Man wird hierbey des Herrn Doctor Ernst Anton Nicolai, in verflossenen Jahr zu Halle heraus gekommenen Traktat von der Verbindung der Musik mit der Arzeneigelahrtheit, mit Nutzen und Vergnügen lesen können, sonderlich gehöret hieher der 13. 14. 18. 20. 21. 22. 23. und 24. §.

Und

Und was erreget endlich nicht die Freundschaft für angenehme Bewegungen in unserm Gemüthe? Sie sind wahrlich so erwärmend, reizend und entzückend, daß sie einen, der beynahe ganz abgestorben ist, gleichsam von neuen beleben können. Dieses wird hoffentlich schon genug seyn zu dem Beweise für die Gesundheit und das lange Leben der ungerechten Richter. Ich will ihn mit den Worten eines andächtigen Assaphs: (Psalm, LXXIII. 4. 5.) Die ungerechten Richter sind in keiner Gefahr des Todes, sondern stehen fest, wie ein Pallast, weil sie nicht in Unglück sind, wie andere Leute, und nicht wie andere Menschen geplagt werden, beschliessen, und alle Vortheile, die ich bisher aus dem Unrechtsprechen ganz richtig hergeleitet habe, in diese wenige Worte einkleiden: Langes Leben ist zu ihrer, (der Weisheit, s. den 16. v. des III. Cap. der Sprüche Salomonis, mithin auch der Ungerechtigkeit, denn wo sich diese findet, da ist auch jene anzutreffen, nach den vorher ausgeführten d. W. man nennet denjenigen weise, der gute Absichten hat, u. s. w.) rechten Hand, zu ihrer linken ist Reichthum und Ehre.

Nun komme ich endlich auf den Beweis, daß ein Richter sich durch Unrechtsprechen die

die ewige Seligkeit erwirbet. Ich kan es mir leicht vorstellen, daß viele an der Erfüllung meines Versprechens, welches im Anfange dieser Schrift auf dieselbe gerichtet worden, gezweifelt, ja solche wol gar für unmöglich gehalten haben werden. Und ich muß es selbst gestehen, daß er mir das mehreste Nachdenken verursacht hat. Inzwischen wird doch ein jeder von ihnen, wo er nur Fähigkeit genug hat, folgendes gründlich einzusehen, finden, daß er entweder einen unrechten Begriff von der Seligkeit gehabt, oder solchen auch nicht recht auf den ungerechten Richter angewandt, indem er das Wesentliche desselben mit demjenigen, so sich bey ihm nur zufällig findet, verwechselt und daß sich die Unwarscheinlichkeit und Unmöglichkeit nur in seinem eingeschrenkten Verstande befunden hat.

Ein vergnügter Zustand heißt Seligkeit und ein unveränderlich vergnügter Zustand heißt die ewige Seligkeit.

s. Ahlwards Gedanken von GOtt und dem wahren Gottesdienste, Cap. II. §. 157. S. 131.

Der vergnügte Zustand entstehet aus der Erkänntniß unserer Vollkommenheiten. Weil nun die Erkänntniß in jener Welt immerwährend seyn und weil sie viel grössere Eigen-

schaften enthalten wird, als in diesem zeitlichen Leben, so wird sie, oder unsere Seligkeit, auch daselbst ewig und viel höher seyn, als hienieden. Dennoch aber wird sich jene auf diese gründen müssen, weil alles gegenwärtige mit dem zukünftigen in einer so genauen Verhältniß stehet, als der ganze Plan von der besten Welt es erfordert hat. Man würde daher in einem Geiste, der in der Zeit selig ist, seine höhere Seligkeit, die er in der Ewigkeit erlanget, sehen können, wenn man die Beschaffenheit der grossen Zukunft wüste, wenn man genau wüste, in wie ferne unsere itzige Leiber zur Privation oder Beraubung in der Erkänntniß der Vollkommenheiten dienen und eine deutliche Erkänntniß von der eigentlichen Einrichtung der verklärten Cörper hätte, mit dessen Bewegungen die Empfindungen und Handlungen unserer verherrligten Seele stets nach dem Maasse der Verwandelung, vermöge der prästabilirten Uebereinstimmung, harmoniren müssen, so, daß wenn sich z. B. ein Geist zu seinem Cörper wie 8. gegen 4. verhalten, jener sich zu diesem, nachdem er durch die Verwandelung nochmal so klar geworden, als er vorher gewesen ist, wie 16. gegen 8. verhalten müsse. Ja man würde in einem zeitlich selig seyenden Geiste nicht allein sehen können, was er durch die Ver-

klä-

klärung plötzlich für einen hohen Grad der Seligkeit erreichen dürfte, sondern man würde auch in demselben die Zusätze finden können, die in der Folge der ewigen Seligkeit erst nach und nach sichtbar werden, so wie man zum Beispiel nicht allein, nach der Meinung des Tournefort, der es in denen Pflanzenwissenschaften sehr weit gebracht hat,

ſ. Voyage du Levant, Tom. III, p. 21.

im Monate October an dem untersten Theile einer Zwiebel die ganze Blume, die im nächsten Frühjahr hervorkommen soll, erkennen und derselben Blätter genau bemerken, sondern auch, nach anderer Meinung, an einer Zwiebel, nechst dieser Blume, noch ein zartes Zeug zu denen folgenden entdecken kan.

ſ. Le jardin de Hollande, chap. 24. p. 28.

So wie zum Beispiel, sage ich, dieses beobachtet worden ist; so würde auch jenes geschehen, wenn wir nur denen Augen des Verstandes, gleich denen Augen unsers Leibes, geschickte Waffen anlegen könnten. Jedoch gebe ich dieses nicht für solche Wahrheiten aus, die ein jeder sogleich annehmen müßte, wie er sie seinem Verstande nur

das erstemal vorhielte, und es wird mir auch an meinem Vorhaben im geringsten nicht hinderlich seyn, wenn man sie sogar, als zu hoch getriebene Gedanken verwerfen sollte; denn ich bin gewiß versichert, es werde doch einem jeden, beym ersten Anschauen des angeführten, so viel begreiflich seyn, daß unsere zeitliche Seligkeit durch die Verwandelung unsers Geistes eben so wenig ein Ende nimmt, als unser Cörper durch die Auseinanderwickelung seiner Theile, und daß unsere ewige Seligkeit eben so wenig durch die Verklärung von neuen entstehet, als die kleinen Saamen-Thierchen in der Empfängniß von neuen gebohren werden, und hiemit habe ich genug. Es giebet mir das Recht, diesen Obersatz zu machen: Wer in der Zeit, und zwar der letzten Zeit, vergnügt, oder selig ist, der wird auch in der Ewigkeit vergnügt oder selig werden; Nun sind die ungerechten Richter, indem sie (nach dem vorher angeführten) nicht allein Geld machen und sich dafür alle Arten des Vergnügens schaffen können, sondern sich auch Freundschaft, das beste Mittel zum seligen Leben, erwerben,

Omnium rerum, quę ad BEATE vivendum sapientia comparantur, nihil est majus AMICITIA, nihil uberius, nihil jucundius.

EPIC. *de finibus.*

in

in der Zeit selig, folglich werden die ungerechten Richter auch in der Ewigkeit selig werden, W. Z. B. W.

Ich meine, daß ich meine Sache so gemacht habe, daß meine Leser zufrieden seyn können, und ich zweifle auch gar nicht, daß nicht so gar die Herren Geistlichen, die ich hier besonders anrede, von der Wahrheit meiner neuen Lehre völlig überzeuget werden sollten, wenn sie nur dieses zu beobachten belieben wollten, daß sie 1) die Vorurtheile, so sie von der Glückseligkeit der gerechten Richter haben, ablegten, 2) meine Vernunftschlüsse und angebrachte metaphisikalischen Sätze, aus einer unbilligen Feindschaft gegen die Weltweisheit, nicht verwürfen, 3) die sinnreichen Stellen aus denen heidnischen Poeten, aus einer verkehrten Meinung, die sie von diesen scharfsinnigen Köpfen haben, nicht übergingen, und besonders 4) die angeführten Stellen der heiligen Schrift, gegen die Regel der Hermenevtik:

Vis ac significatio vocis non est enervanda ac restringenda, ubi Spiritus Sanctus eam non restringit, certisque limitibus circumscribit.

V. RAMBACHII *Institutiones Hermenevt. sac. lib. 2. cap. 7. §. XVII. p.* 291.

nicht

nicht zu zwingen und den Verstand derselben nicht auf gewisse Vorwürfe einzuschrenken suchten. Zu dessen Verhütung ich ihnen dieses Axioma:

> Quivis textus tam late accipiendus, quam potest; vid. Seb. Schmidius, in colleg. bibl. pag. 81. & in colleg. posteriori, p. 2. tanta unicuique scripturæ loco tribuenda est emphasis, quanta potest. Oder wie es Joh. Conrad. Dannhauer, herm. sacr. p. 405. giebt:
>
> Vela sensui laxanda sunt, quousque Spiritus Sanctus non restringit.

welches auch bey denen Philosophen,

> s. JO. CLAUBERGII *Opera philosoph. p.* 853.

und Rechtsgelehrten,

> BÖCER *de bell. & duell. lib. I. cap.* 28. *n.* 11. JACOB CURT. 2. *Conj.* 10. Card. TUSCH I. *Concl.* 133. *n.* 6. GAILIUS *lib.* 2. *Observat.* 33. *n.* 2.

gilt, bestens empfehle. Meinen Gegnern aber, die ich durch gegenwärtige Schrift völlig unter die Füsse gebracht habe, will ich schlüßlich den wohlgemeinten Rath geben,

ben, daß sie sich je eher je lieber zu ihren Vätern versammlen, weil ihr Bleiben von nun an in der Welt nur gar zu kümmerlich und elend seyn dürfte, und die Armen und Verachteten den Richterstuhl gar zu schlecht bekleiden.

Impossibile quasi est, qui egenus existit,
Eum bene magistratum gerere.

ARIST.

CONSTITUTION
und
Ordnung
wie die Processe in Königlich Preußischen Landen,

bey allen Instanzien in einen Jahr zu Ende gebracht werden sollen.

Frankfurt und Leipzig.

1748.

Ihro Königl. Maj. in Preussen ernstliche Edicte/

Nach welchen eine algemeine Verbesserung der Justitz in Dero Landen vorgenommen werden soll, und zum Theil bereits würcklich geschehen ist.

Von verbesserung der Justitz überhaupt.

I.

Mein lieber würcklicher Geheimder Etats-Minister von Cocceji.

Da aus unzählig mir bekanten Exempeln erhellet, daß nicht ohne Ursache überall über eine gantz verdorbene Justitz-Administration in meinen Landen geklaget worden, ich aber bey nunmehro geschlossenem Frieden dazu nicht stillschweigen, sondern mich selbst darein meliren werde; so sollet ihr an alle meine Justitz-Collegia eine nachdrückliche Circular-Ordre dißfals ergehen lassen, worinnen dieselben von denen bißherigen leyder eingerissenen und oft himmelschreyenden Mißbräuchen, durch Chicanen,

 Touren

Touren und Aufhaltungen der Justitz nach der alten Leyer, der wohlhergebrachten Observanz und dergleichen öffentlichen tolerirten Mitteln der Ungerechtigkeit abgemahnet, hingegen angewiesen werden, künftig bey Vermeidung meiner höchsten Ungnade und unausbleiblichen Bestraffung allein darauf zu arbeiten, daß jederman ohne Ansehen der Person eine kurtze und solide Justitz, sonder grosses Sportuliren und Kosten, auch mit Aufhebung der gewöhnlichen Dilationen und oft unnöthigen Instantien administrirt, und alles dabey nach Vernunft. Recht und Billigkeit, auch wie es das Beste des Landes und der Unterthanen erfordert, eingerichtet werden möge.

Ich bin Euer wohlaffectionirter König

Berlin
den 12 Jan.
1746.

Friedrich.

An den Etats-Minister von Coccejus.

2.

Von Gottes Gnaden, Friedrich, König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg, des H. R. R. Ertzcämmerer und Churfürst 2c.

Unsern

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdige, Hoch- und Wohlgelahrte Räthe liebe Getreue. Was wir von neuen vor eine Cabinets-Ordre an unsern Etats-Ministre von Cocceji ergehen lassen, solches werdet ihr ans beyliegender Copey mit mehrern ersehen. Wir haben zu euch das allergnädigste Vertrauen, ihr werdet unsere gerechte Intention besser, als bißhero geschehen, befolgen, insonderheit aber dahin sehen, daß die grosse Sportuln und schwere Kosten abgeschaffet, und die Partheyen nicht mit denen Relationen und Publicationen der Urtheile, als worüber bißhero so sehr geklaget worden, so lange aufgehalten werden. Im Fall wir unsere Intention durch diesen Weg nicht erreichen können, werden wir auf andere Mittel dencken müssen, wodurch wir unsern Landen und Unterthanen eine solide, kurtze und unpartheyische Justitz verschaffen können. Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin den 14. Jan. 1746.

Auf Se. Königl. Majest. allergnädigsten Special-Befehl.

Cocceji. Marschall. Arnim.

An die Universität zu Halle.

3.

Königlich Edict, daß jährlich von allen Gerichten bey 10. Rthlr. Straffe eine Tabelle verfertiget, und långstens 8. Tag vor Ausgang

Monaths Decembris eingesendet und darinnen angeführet werden solle, 1) wie viel Processe bey allen Gerichten ventiliret worden. 2) Wie lange solche gedauert, und 3) wie viel in dem geendigten Jahr davon abgemachet worden.

4.

Königlich Edict de dato Berlin, den 12. Nov. 1740. daß 1) in Klagsachen, welche sich nicht über 10. Rthlr. erstrecken, kein förmlicher Proceß zu verstatten, sondern solche von den Partheyen selbst, oder ihren Gevollmächtigten mündlich, ohne dabey einige schriftliche Sätze zu admittiren, und zwar bey den Untergerichten durch den Richter des Orts, bey den Obergerichten aber durch ein Paar membra collegii, ad protocollum vernommen, und in Entstehung der Güte, so gleich und auf einmal, so weit es thunlich, nach Recht und Billigkeit gehoben und ausgemachet werden sollen. Dagegen 2) in andern Rechts-Händeln, so über 10. biß 30. Rthlr. betreffen, denen Partheyen bey denen Untergerichten frey stehet, bey denen Obergerichten aber oblieget, sich eines ordentlich recipirten Advocaten zum Aßistenten oder Mandatario zu gebrauchen, und muß übrigens wie es die Rechte anweisen, jedoch ohne Weitläuftigkeit und ohne die Termine unnöthig zu vervielfältigen, verfahren werden. Es soll aber 3) in Sachen, welche von 10. biß 25. Rthlr. importiren, nur

nur der 4te Theil der gesetzmäßigen Gerichts- und Advocaten-Gebühren, und in denenjenigen, so von 25. biß 50. Rthlr. sich belauffen, nur die Helfte solcher Gebühren bezahlet werden.

5.

Königlich Edict de dato Berlin den 28. Dec. 1740. daß 1) in Gerichts- und Advocaten-Gebühren die billige Masse zu halten. 2) die Appellations-Eyde, welche bloß zum Mißbrauch göttliches Nahmens geschehen, gantz aufgehoben seyn sollen. Und vom 26. Sept. 1746. 3) in Sachen wegen abgebrante und Remißionen der Unterthanen keine Gerichts-Gebühren genommen werden sollen.

6.

Königl. Edict vom 21. Jul. 1746. daß die Richter selber sprechen, und die Acta nicht verschickt werden sollen.

Von der verbesserten Justitz.

1) In Ehe-Sachen.

7.

Königl. Edict, daß alle Ehen, so GOtt nicht verbotten hat, ohne Dispensation zugelassen seyn sollen.

Da Seine Königl. Maj. in Preussen ꝛc. unser allergnädigster Herr, der Beförderung der Ehe in Dero Landen und der Peuplirung derselben nachtheilig zu seyn erachten, daß für die Königlichen Dispensationes in Ehe-Sachen Geld gegeben werde; so haben sie aus landesväterlicher Vorsorge in Gnaden resolviret, dieses gäntzlich zu abrogiren und jederman frey zu geben, sich in denen casibus, wo die Ehe nicht klar in GOttes Wort verboten, sonder Dispensation und Kosten, nach Gefallen zu verheyrathen. Charlottenburg den 3. Jun. 1740.

Friedrich.

Ordre an das Departement in geistl. Sachen.

Köni-

8.

Königlich Rescript, daß eine Witwe ordentlicher Weise das Trauerjahr abwarten, und keine Dispensation anders als nach völlig abgelauffenen 9. Monathen, und dem von der Witwen abgelegten Eyd, daß sie nicht schwanger sey, ertheilet werden solle.

F. R.

Unsern rc. Es ist Jörgen Triller, Schmidt in Hönau, wegen gebetener Dispensation die Witwe Müllerin noch vor Ablauf des Trauerjahrs heyrathen zu dürfen, mit abschriftlich nebengeschlossenen Supplicato vom 9. Sept. a. c. allerunterthänigst eingekommen. Weil wir nun aus der Erfahrung wahrgenommen, daß viele Witwen binnen den ersten 9. Monathen nach ihrer Männer Tode um Dispensation angehalten, und ob schon selbige den Eyd, daß sie nicht schwanger wären, abgeschworen, nachhero dennoch schwanger befunden worden; daß auch ferner viele, die nach 9. Monathen durante anno luctus dispensation gesuchet, sich von andern haben schwängern lassen, weshalb denn am 3. Febr. 1738. das bekannte Ausschreiben ergangen, nach welchem in dem ersten Fall gar keine Dispensation statt finden, in dem andern Fall hingegen die Witwe schwören soll, daß sie

gar nicht schwanger sey; so kan die gebetene Dispensation nicht ertheilet werden, sondern es muß die Witwe Müllerin den Ablauf derer 9. Monate abwarten, worauf, wenn die 9. Monathe verflossen, und mehr besagte Witwe den letzten Falls gesetzten Eyd abgeleget, Dispensation erfolgen soll. Seynd 2c. Berlin den 17. Octobr. 1741.

2) In Criminal-Sachen.

9.

Königlich Edict de dato Berlin den 4 Jan. 1744. und den 4. Jan. 1745. daß künftighin in Criminal-Fällen, an statt des Staupenschlages, auf andere Straffen, als Festung, Zucht- und Spinnhaus-Arbeit, und dergleichen, erkannt werden soll; jedoch mit dem Unterschied, daß die Deliquenten, so sich in gedachten Häusern durch ihrer Hände Arbeit die nöthigen Alimenta nicht verschaffen können, dem Befinden und ihrer Leibes-Constition nach, mit anderer Straffe beleget werden müssen.

10.

Declaration des Edicts wegen der an die Juden ausgestellten Wechsel.

Von GOttes Gnaden. Friedrich, König in Preussen ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor Wohlgebohrne, Edle, Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Wir haben bewegenden Ursachen halber allergnädigst gut gefunden, das Edict vom 8. April 1726. worinnen denen Juden bey Staupenschlag verboten wird, Wechsel für gelieferte Waaren zu nehmen, und andere valutam als baares Geld zu geben, dahin zu declariren, daß dasselbe nur denen höchst Dürftigen, Einfältigen, Minderjährigen, und denen, welche ihren Sachen nicht wohl vorstehen können, zu statten kommen, dahingegen auf Verständige und in Bedienung stehende, auch überhaupt auf den casum, wenn kein Betrug vorhanden und über ein würcklich abgehandeltes Kauf-pretium ein Wechsel ausgestellet worden, nicht extendiret, sondern wenn von dem debitore der Betrug in continenti nicht dargethan werden kan, denen Juden, gleich denen Christen, nach Wechsel-Recht zu dem Ihrigen verholffen werden soll. Ihr habt demnach Euch hiernach in vorkommenden Fällen gehorsamst zu achten und denen unter Euch stehenden Judiciis davon Nachricht zukommen lassen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin den 7. Jan. 1745.

An die Magdeburgische Regierung.

II.

Nachdem S. K. M. in Preussen allerhöchst resolvirt und anbefohlen, daß die Inquisitions-Processe wegen Ehebruchs und anderer dergleichen delictorum carnis von denen inquirirenden Gerichten so viel als möglich verkürtzet und ohne grosse Kosten tractiret, die Verbrechen selbst aber, so mehr für Schwachheiten angesehen werden können, nicht so sehr ernstlich und scharf, oder wol gar, wie bißweilen geschehen, mit der Landes-Räumung geahndet, auch die übermäßige und unnöthig verursachte Kosten keinesweges denen Inquisiten aufgebürdet, sondern a judiciis inquirentibus, welche Anlaß dazu gegeben, übernommen werden sollen. Als werden solche auf S. K. M. allergnädigsten Special-Befehl dem hiesigen Domcapitel, Grafen, Freyherren, Stiftern, Klöstern und Magistraten in Städten und Flecken, und allen Gerichts-Inhabern des Hertzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeldt Magdeburgischer Hoheit, durch diese unsere Ordre bekant gemacht, um derselben gemäß in dergleichen Fällen zu verfahren, und sich vor unnöthige und übermäßige Kosten zu hüten, weil sie solche selbst zu übernehmen angehalten werden sollen. Und damit sich künfftig niemand mit der Unwissenheit entschulden könne, so hat ein jeder in dorso unter seinen Nahmen zu notiren, wenn ihm durch den vereydeten Regierungs-Boten die Circular-Ordre publiciret worden, den Bothen auch mit 1. Gr. zu belohnen. Urkundlich mit dem Regierungs-Insiegel

des

des Hertzogthums Magdeburg bedrucket. So geschehen Magdeburg den 1. Nov. 1746.

v. Plotho.

3) In Civil-Sachen.

12.

Königl. Eedict de dato Berlin, den 17. Mart. 1741. daß ungestempelte Wechselbriefe ihre völlige Gültigkeit zwar haben, jedoch der Inhaber, wenn er daraus agiret, wegen Mangel des Stempels 1. Rthlr. zur Stempel-Casse bezahlen solle.

Constitution wie die Processe in Pommern, nach Sr. Königl. Majest. in Preussen vorgeschriebenem Plan in einem Jahr in allen Instanzen, zum Ende gebracht werden sollen.

Wir Friderich von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Obrister Hertzog in Schlesien 2c. 2c.

Thun kund und fügen hierdurch jedermänniglich zu wissen: Nachdem Wir allergnä-

digst

digst resolviret ein gerechtes Einsehen in die so sehr verfallene Justitz zu haben, dieselbe in Unsern Ländern auf einen soliden Fuß zu setzen, und die Processe mehrentheils in einem Jahre zum Ende zu bringen; So haben Wir Unsern Etats-Ministre von Cocceji Unsere allergnädigste Intention mündlich darüber eröffnet, und ihm den Plan, wornach die Processe künftig tractiret werden sollen, vorgeschrieben, auch demselben allergnädigst committiret die Probe in Pommern zu machen.

Damit nun die Pommerische Justitz-Collegia, und sämtliche Unterthanen Unser Pommerschen Länder, von diesem Plan informiret werden, und sich währender Commission und bis zur Publication einer vollständigen Procels-Ordnung darnach richten mögen, so haben Wir nöthig gefunden sothanen Plan durch den Druck kund machen zu lassen.

§. 1. Zuförderst beziehen Wir Uns auf Unser Rescript von 4. October a. c. worinnen Wir Unsere allergnädigste Intention, und was vorläufig und bis zu gedachten Etats-Ministre Ankunft bey denen Justiz-Collegiis in Pommern veranstaltet werden soll, umständlich eröffnet haben, welches Wir zu dem Ende sub Lit. A. hierbey drucken lassen.

§. 2. Ob Wir nun zwar in diesem Rescript vom 4. Octobr. a. c. Art. VI. & VII. schon Versehung gethan, wie es mit der Unterschrift der Advocaten gehalten werden soll; So haben Wir doch

doch nachher ein näheres Edict unterm 10ten Octobr. a. c. publiciren lassen, welches wir dahin erneuren wollen.

a) Daß in Procefs - und Justitz-Sachen kein Memorial weiter angenommen, vielweniger (wann es auch immediate bey Uns übergeben wird) darauf decretiret werden soll, wann es kein recipirter Advocat unterschrieben: sondern es soll

b) Der Supplicant zuförderst befragt werden, wer das Memorial concipirt habe, und was er davor geben müssen: Hierauf soll

c) Das Original ex Officio an den Magistrat des Concipienten remittiret, und demselben anbefohlen werden, den Cocipienten darüber zu befragen, und wann er es geständig, ihn zu Erlegung 10. Rthlr. Straffe sofort anzuhalten, oder wann er solche nicht binnen 3. Tagen erleget, oder erlegen kan, denselben vier Wochen halb bey Wasser und Brod zur gefänglichen Haft zu bringen.

d) Dahingegen soll kein Advocat, wann die Parthey Ursach hat, sich über versagtes Recht zu beklagen, sich entbrechen die Sache in bescheidenen Terminis bey denen Ober-Gerichten vorzustellen.

e) Wann aber ein Advocat etwas, welches notorie wider die Jura und Verfassung läufft, suchet, oder, wann er bey zweifelhaften Sachen ein-

einmal abgewiesen worden, sich zum zweytenmal meldet, und wiederum abgewiesen wird; so soll er nicht allein seiner Parthey alle dadurch verursachte Kosten erstatten, sondern auch das duplum zur Straff-Casse erlegen: Und soll solches dem Gerichte, worunter der Advocat wohnet, durch ein besonderes Rescript, (welches der Advocat gleichfals bezahlen muß) notificiret werden: Am allerwenigsten aber ist.

f) Unsere Intention Unsern gedrückten Unterthanen den Zutritt zu unserm Königlichen Thron abzuschneiden, wann dieselbe weder bey denen Ober-Gerichten, noch bey Unserm Ministerio (welches doch nicht glaublich ist) in gerechten Sachen Gehör finden können; daher kein Advocat, welcher der Parthey bishero bedient gewesen, durch das Ansehen sich einiger Person hindern lassen muß sein Patrocinium derselben in diesem Fall zu versagen.

Dahingegen aber eben dieser Advocat, wann er die Ober-Gerichte oder Unser Etats-Ministerium vorbey gegangen, oder wann er wider die offenbahre Rechte, Verfassungen und Acta etwas angeführet, und aufs neue abgewiesen wird. eben so wie in Lit. e. versehen, gestraft, und überdem der Advocat ab Officio suspendiret werden soll. Worbey Wir aber

g) Unsere Ober-Collegia ernstlich ermahnen, derer Partheyen Klagen jederzeit wohl zu erwegen, und wann Bericht von denen Unter-Gerich-

richten erfordert wird, sich nicht lediglich darauf zu verlassen, sondern solchen mit denen Gravaminibus genau zu conferiren, allenfalls Acta selbst abzufordern, und die Partheyen cum plenaria Causæ Cognitione, mit Beyfügung derer Rationum zu bescheiden; oder zu gewärtigen, daß, wann höhern Orts darüber Klagen geführet, und die Gravamina gegründet gefunden werden, der Decernente mit eben der Straffe wie der Advocat belegt werden solle. Im übrigen soll

h) Das Vorgeben, als ob kein recipirter Advocat dem Kläger ein Memorial machen, oder das von einem andern verfertigte Memorial unterschreiben wolle, nicht leicht attendiret werden, weil die Vermuthung ist, daß derjenige, welcher dem Supplicanten bisher bedient gewesen, von der Unrichtigkeit des Gesuches überzeugt seyn müsse, und daher sein Patrocinium versagt habe.

§. 3. Hiernechst so lassen Wir es bey der Proceſs-Ordnung vom 16. Decembr. 1733. in so weit dieselbe durch diese neue Verfassung nicht geändert worden, lediglich bewenden.

§. 4. Weil aber zur Erhaltung Unsers Endzwecks, die Processe in einem Jahr zum Ende zu bringen, nöthig ist alle Gelegenheiten und Chicanen, welche solchen hindern können, zu coupiren; So haben wir vor allen Dingen die Verschickungen der Acten, wodurch die Processe gantze Jahre bishero aufgehalten worden, aus eigener Bewegung aufgehoben, und zu Faciliti-

rung der Sachen bey unserer Regierung und Hof-Gericht, auch Consistorio, (als welche combiniret werden sollen) respective zwey und drey Senatus angeordnet, und die Instantzen folgendergestalt reguliret:

§. 5. Es soll nemlich

I. Wann Bauren, Bürger, und nicht Eximirte verklagt werden.

Die erste Instantz bey denen gewöhnlichen Unter-Gerichten,

Die zweyte, oder Restitution-Instantz, bey dem zweyten Senat der Regierung und des Hof-Gerichts.

Die dritte, oder Appellations-Instantz, bey dem ersten Senat ausgeführet werden.

II. Wann Eximirte verklagt werden.

Ist die erste Instantz bey dem zweyten Senat der Regierung und des Hof-Gerichts.

Die zweyte, oder Restitutions-Instantz, bey dem Senat.

Die dritte oder Appellations-Instantz bey dem Tribunal.

NB. Diese dritte Instantz aber bleibet suspendiret so lange die Commission währet, weil diese die dritte Instantz an statt des Tribunals respiciren soll.

III.

III. Wann bey dem Consistorio geklaget wird.

Soll die erste Instantz bey dem Consistorio.

Die zweyte, oder Restitutions-Instantz, bey dem zweyten Senat.

Die dritte, oder Appellations-Instantz bey dem ersten Senat seyn.

§. 6. Wann die erste Instantz bey denen Unter-Gerichten ist, so muß der Unterrichter 1) so viel möglich, die Partheyen ohne Advocaten vornehmen, die Gute unter ihnen versuchen, in deren Entstehung aber beyder Theile Vorbringen ad Protocollum nehmen, und ins besondere den Klager, wann ihm an der Klage etwas abgeläugnet wird, wie er den Beweiß führen könne, umständlich befragen, auch nach beschehener Erkläh-rung demselben, was er beweisen müsse, deutlich vorschreiben: Welches der Richter auch bey denen von dem Beklagten zu erweisenden Exceptionen beobachten, und solcher gestalt beyder Theile Jura in das gehörige Licht setzen, und den gantzen Process ex Officio dergestalt instruiren muß, daß wann die Güte nicht verfangen will, definitive darinn erkannt werden könne.

Wann die Sache aber wichtig und weitläuftig ist, und Advocaten dabey gebraucht werden müssen, muß der Unterrichter die Sache nicht zum ordentlichen schrifftlichen Process, sondern Loco Protocolli von 3- zu 3- oder von 8- zu 8. Tagen verweisen, denen Advocaten nicht die geringste Weitläfftigkeit verstatten, und so viel

möglich, den schriftlichen Procefs binnen 4. bis 6. Wochen zum Ende bringen.

Es muß auch 2) dadurch, daß der eine Theil einen Advocaten hat, der andere nicht, das Verhör nicht anfgehoben werden, sondern der Richter muß nach Anleitung des Edicts vom 24. Mertz 1723. §. 9. den Advocaten abweisen, den Aussengebliebenen auf einen andern Termin in Person nochmals vorladen, und die Sache ex Officio instruiren: Ratione der Fremden aber es, wie daselbst verordnet ist, halten.

Und weil 3) die Beschleunigung der Processe, wann beyde Theile ihre Advocaten haben, hauptsächlich von diesen dependiret, so müssen sie alles beobachten, was per Rescriptum vom 4. Octobr. a. c. denen Advocaten vorgeschrieben worden. Dahero denn auch kein Unter-Gerichts-Advocat bey Straffe der Cassation einige Gebühren vor geendigtem Procefs fordern oder nehmen soll; sondern er muß, wann Remedia von dem Urthel gesucht werden, solche specificiren, denen Acten beylegen, und deren Moderation von dem Ober-Richter erwarten, die Execution aber wird bis zum Ende des Processes ausgesetzet.

Im übrigen ist 4) der Unterrichter schuldig, bey der Publication des Bescheides, oder Urthels, denen Partheyen kund zu machen a) daß sie, (wann sich sonst die Sache zu einer zweyten Instantz qualificiret) an das Hof-Gericht appelliren kön-

könne, aber sothane Appellation innerhalb 10. Tagen interponiren müsse: b) daß sie bey dem Hof-Gericht einen Advocaten bestellen, demselben eine gedruckte Vollmacht überschicken; und c) binnen 4. Wochen, ihre Justifications-Schrifft ohne weitere Verordnung daselbst sub pœna Desertionis eingeben müssen: und das d) solche Erinnerung gethan worden, muß der Richter auf Pflicht und Gewissen unter dem Bescheid notiren.

Wann 5) die Partheyen binnen 10. Tagen Remedia interponiren, folglich die Sache an das Hof-Gericht zur zweyten Instantz gedeyet, so muß der Unterrichter den folgenden Post-Tag Acta nebst dem Libello Appellationis an das Hof-Gericht ex Officio einsenden.

Der Kläger aber muß 6) ohne Erwartung einer Resolution ob die Remedia anzunehmen oder nicht, seine Justifications-Schrifft binnen 4. Wochen dem Hof-Gericht übergeben, welches sofort Acta nebst der Justification dem 2ten Senat zustellen, zugleich auch einen Re- und Correferenten (in wichtigen Sachen) benennen soll, welche binnen 8. und höchstens binnen 14. Tagen eine schrifftliche Relation verfertigen, und daraus in zweyten Senat referiren sollen.

Wann 7) die Gravamina in einem offenbaren Ungrund bestehen, und solches per majora Senatus davor gehalten wird, alsdenn soll das vorige Urtheil ohne weiteres Verfahren per Senten-

tiam confirmiret, und die Sententz in der nächsten Audientz ohne weitere Citation publiciret werden.

Im Fall aber 8) die Gravamina einiger massen zweifelhaftig seyn, muß der Senat durch einen Bescheid dem Gegentheil die Justifications-Schrifft communiciren, und Terminum zum mündlichen Verhör ansetzen, oder die Sache Loco oralis von 3- zu 3. oder von 8- zu 8. Tagen, oder aber, wenn die Sache wichtig ist, zum ordentlichen schriftlichen Verfahren verweisen. Welcher Bescheid in der nächsten Audientz denen Partheyen publiciret, und dem Beklagten das Duplum der Justification zugleich eingeliefert werden soll.

Wann 9) solchergestalt ein weiteres Verfahren veranlasset worden, der Gegentheil aber bey dem Hof-Gericht noch keinen Advocaten bestellet hat, so soll der Bescheid nebst der Copia Justificationis auf der klagenden Parthey Kosten dem Beklagten durch einen Gerichts-Bothen zugefertiget, und wann in dieser zweyten Instantz Acta geschlossen, durch eben dieselbe Re- und Correferenten die Sache weiter untersucht, und die Sententz nach denen Acten und Rechten cum rationibus dubitandi & decidenti abgefaßt werden.

Im Fall 10) jemand durch den Spruch dieser zweyten Instan.z sich graviret zu seyn vermeynet, und die Sache zur Dritten oder Appel-

pellations-Instantz sich qualificiret, so muß der Provocante binnen 10. Tagen seine Appellation bey dem Hof-Gericht interponiren, hiernächst dieselbe binnen 4. Wochen a die interpositionis justificiren. Worauf der Præsident diese Justifications-Schrifft nebst denen Actis prioris Instantiæ dem ersten Senat zustellen, und einen Re- und Correferenten benennen muß, welche mit Abfassung der Urthel wie in voriger Instantz vorgeschrieben, verfahren müssen.

§. 7 Und dieses hat also seine Richtigkeit wann die erste Instantz bey denen Unter-Gerichten ist. Wann aber eximirte und privilegirte Persohnen belanget werden, so ist

1) Die erste Instantz bey dem Hof-Gericht, und muß daselbst der Libellus Actionis übergeben, und der darauf abzufassenden Resolution allezeit eventualis Terminus mit beygefüget werden.

Im Termino muß 2) die Sache entweder mündlich gehöret, oder dieselbe wenn die Zeit zu kurtz ist, loco protocolli von 3- zu 3. oder von 8- zu 8. Tagen, oder, wann sie sehr weitläufftig zum schrifftlichen Verfahren verwiesen werden.

Wenn 3) Acta völlig instruiret seyn, (und wann in Schrifften verfahren ist, Acta inrotuliret worden) so muß der Præsident dieselbe dem zweyten Senat zustellen, und daselbst einen Re-

und Correferenten, benennen, welche binnen eben der vorhin gesetzten Zeit mit ihren Relationen fertig seyn müssen, worauf dann das Urthel ohne fernere Citation in pleno publiciret wird.

Wann ein Theil 4) durch dieses Urthel graviret zu seyn vermeynet, und die Sache sich zur zweyten oder Restitutions-Instantz qualificiret, so steht ihm frey das remedium Restitutionis zu ergreiffen, und solches intra decendium bey eben diesen Hof-Gericht zu interponiren.

Wann solches geschehen muß er binnen 4. Wochen a die Interpositionis seine Gravamina, ohne Erwartung eines Decreti, justificiren.

Worauf 5) der Præsident die Justification mit denen Acten prioris Instantiæ dem ersten Senat zustellen, und zugleich einen Re- und Correferenten benennen muß, welche eben wie oben versehen, verfahren, und entweder auf die blosse Justification sprechen, oder wenn die Gravamina einen Schein haben, die Sache zum fernern Verfahren verweisen müssen.

Von dieses Senatus Urthel gehet 6) die Appellation an die Commissiou als die dritte Instantz; Es muß aber der Appellante der Interposition einen eydlichen Revers beyfügen, daß er, wann er succumbiret, die gewöhnliche Succumbenz-Gelder zum Sportuln-Casse erlegen wolle, welche nach erfolgter Confirmatoria sofort per Exe-

Executionem beygetrieben werden sollen: Wann aber jemand zum Armen-Recht sich geschwohren, und dennoch confirmatoria erfolget, muß derselbe 4. Wochen, halb bey Wasser und Brod, mit Gefångnůß bestrafft werden.

Wie aber solche dritte Instantz kůnfftig, da nach Unserer Intention die Processe in einem Jahr zu Ende gebracht werden sollen, bey dem Tribunal einzurichten, dieserwegen soll nach geendigter Commission nåhere Verordnung gemacht werden.

§. 8. Bey diesen dreyen Instantzen soll es lediglich gelassen, und das letzte Urthel, es mag con oder reformatoria derer vorigen Sententzen seyn, als ein Judicatum gehalten, und unter keinem Prætext, auch einer insanabilen Nullitæt, angefochten werden.

Allermassen dem Publico mehr daran gelegen, daß, (wann auch die unterliegende Parthey vermeynen sollte, daß ihr zuviel geschehe) eine Particulir-Sache darunter leide, als daß unter dem Prætext einer Nullitæt denen Litiganten Gelegenheit gegeben werde, durch dergleichen vierte Instantz die Processe zu verlångern.

§. 9. Weil viele Processe dadurch weitlåufftig gemacht werden, daß die Gůte nicht gleich Anfangs unter denen Partheyen versucht wird, so befehlen Wir hierdurch nochmals, daß wann eine neue Klage angebracht, und Termi-

aus zum Verhör angesetzt wird, der Citation mit eingerücket werden müsse, daß die Partheyen wo möglich in termino in Person, oder durch einen zur Pflegung der Güte genugsam Bevollmächtigten erscheinen sollen.

Wann die Partheyen in termino mündlich gehöret seyn, soll der Præsident noch desselben Tages entweder selbst die Güte vornehmen, oder einen Rath von dem Senat, wohin die Sache gehört, deputiren, welcher die Partheyen so viel möglich ohne der Advocaten Gegenwart zur Güte vermahnen muß: Im Fall die Güte nicht verfangen will, muß denen Advocaten anbefohlen werden, die Gute innerhalb 3. Tagen unter sich nochmals zu tentiren, in deren Entstehung aber solches in der nächsten Audientz anzuzeigen, da dann der unterdessen auf das Protocoll verfertigte Bescheid, sofort publiciret werden soll.

Wann auch schon die Sache so beschaffen, daß die Haupt-Sache vor der Hand nicht verglichen werden könnte, so muß doch der Rath dahin sehen, daß, wann viele Puncten eingeklagt werden, wenigstens einige, und die Geringere in der Güte abgethan, oder die Exceptiones dilatoriæ und Incident Puncten coupirt und die Haupt-Sache allein tractirt und zur definitiva instruiret werden, wozu die Advocati am meisten contribuiren können, wann sie in casibus dubiis auf einen oder ein paar Räthe compromitiren, und über die Frage, ob die Exceptiones dilatoriæ

und

und Incident-Puncten gegründet seyn oder nicht, deren Decision sich submittiren.

Damit aber der künftige Referent wissen möge, wer von beyden Theilen die etwa proponirte equitable Conditiones ausgeschlagen, so soll der Rath ein ordentlich Protocoll darüber halten, und die Vorschläge notiren; weil derjenige Advocat welcher die Güte nicht annehmen wollen, nachher aber gleichwol den Procefs verlieret, seiner Gebühren verlustig erkläret werden soll.

Vor die Versuchung der Güte, wann sie zerschläget, sollen so wenig das Gericht als die Advocaten etwas fordern oder nehmen. Wann sie aber statt findet, soll der Advocat eben so viel als wann der Procefs durch eine gantze Instantz durch geführet wäre zu liquidiren befugt seyn, welches das Gericht allenfalls determiniren muß. Dem Gericht aber wird nichts als die Ausfertigung des Vergleichs in die Sportul-Caſſe bezahlet.

Es soll auch alle Jahr eine besondere Specification der verglichenen Sachen mit Benennung der Partheyen, wie auch derer Räthe welche die Sachen vergleichen, und derer Advocaten die darzu cooporiret haben, an Unser Etats-Ministerium eingeschicket werden.

§. 10. Es sollen aber diese 3. Instantzen nicht ohne Unterscheid verstattet werden, sondern wir wollen es folgender Gestalt damit gehalten wissen:

Es

Es soll gar kein Remedium und also keine zweyte Instantz zugelassen werden.

Wann das Gravamen offenbar wider die Justitz-und Landes-Verfassungen läufft.

2) Wann ob periculum in mora intermistice, und bis rechtlich darüber erkandt werden kan, (insonderheit in Spolien- Gräntz- Pacht- und Unterthanen-Sachen) etwas verordnet wird.

3) Wann super admissione testium, und über die Pertinentz derer Articuln gesprochen, und erkandt wird daß die Zeugen zu admittiren, oder dieselbige über die streitige Articuln Einwendens ohngeachtet abzuhören: Weil dem Producten seine Exceptioues contra personas & dicta testium bey der deductione probationis ohnedem vorbehalten bleiben.

Wann aber die producirte Zeugen als inadmissibiles, und die übergebene Articuln als impertinent declariret werden, muß dem Producto, weil die Haupt-Sache auf den Beweiß ankommt, die zweyte Instantz nicht versagt, aber es bey demjenigen was alsdann erkannt wird gelassen werden.

4) Von Expensen und Moderations-Urtheln.

5) Wann kleine Straffen dictiret werden.

6) Wann in contumaciam gesprochen worden, und dieselbe nicht in continenti bey dem darüber anzusetzendem Verhör purgiret wird.

7) Wann die communicatio documenti per Sententiam fest gesetzt wird.

In allen diesen Fällen soll denen Unter-Gerichten frey stehen derer eingewandten Remedien ohngeacht das Urthel zur Execution zu bringen.

§. 11. In einigen Fällen soll zwar ein Remedium verstattet werden, aber nur quoad effectum devolutivum, als:

1) Wann ein Wechsel als richtig, und die Bezahlung nach Wechsel-Recht erkannt wird.

In diesem Fall muß der Beklagte entweder bezahlen, oder das Geld deponiren, in dessen Entstehung aber gegen ihn mit Personal-Arrest ohne Ansehen der Person verfahren werden. Und muß er die Remedia aus dem Arrest verfolgen.

Würde das Collegium hierunter säumig seyn, und aus unzeitigem Mitleiden oder Consideration mit der Execution anstehen, so soll der Debitor aus des Decernenten Besoldung und Gütern befriediget werden.

Womit es auch also zuhalten, wenn schon der Debitor leugnet daß es ein Wechsel, oder das Wechsel-Recht in diesem Casu statt habe, weil es genug ist, daß die Schrift per Sententiam vor einen Wechsel erkannt worden.

2) In Aliment-Sachen.

3) In Fällen wo periculum in mora ist, und das Collegium solches billig findet.

4) Wann

4.) Wann in Summariissimo gesprochen worden.

Wann also dem Remedio blos quoad effectum devolutivum deferiret wird, so soll niemand frey stehen dieserwegen ein Remedium zu ergreiffen, sondern das Hof-Gericht muß die Execution verrichten, wann auch schon per Rescriptum Bericht erfordert, und mit der Execution darin anzustehen befohlen worden.

§. 12. Die dritte Instantz soll niemahlen verstattet werden:

1.) In Bagatell-Sachen, welche unter 25. Rthlr. betragen, wenn auch schon die vorhergehende Sententzen sich contrair seyn.

2.) Wann aber Incident-Puncten in denen zweyen vorigen Instanzen gesprochen worden.

3.) Wann die restitutio in integrum ob neglecta formalia Processus, vel lapsum termini, per duas conformes abgeschlagen, oder verstattet worden.

4.) Wann jemanden eine Tutel oder Curatel durch zwey Conformes aufgetragen oder jemand davon befreyet worden;

5.) In Injurien-Sachen, wo blos ulterior defensio, und also die zweyte Instanz statt hat.

6.) Wann die Sache nicht 500. Gfl. den Goldfl. 2. Rthlr. 8. Gr. gerechnet, betrifft, doch diejenigen Fälle, welche in der Ober-Appel-

pellations-Gerichts-Ordnung enthalten, ausgenommen.

7.) In Possessorio ordinario, wenn die beyde Sententzen conformes seyn.

§. 13. Es soll niemahlen, wann der Kläger seinen Beweis durch Documenta oder durch Zeugen geführet hat, auf einen bessern Beweis erkandt, oder jemanden dem der Eyd deferiret worden, sein Gewissen mit Beweis zu vertretten, noch einen einmahl deferirten und von dem Gegentheil acceptirten Eyd, sub prætextu perjurii zu revociren, erlaubt werden: Weil solches zu Verschleppung der Sachen wider die Rechte eingeführet worden:

Denn wann der Kläger noch einen bessern Beweis in Händen hat, so hat er übel gethan daß er solchem nicht gleich Anfangs mit angeführet hat, sondern dadurch den Procesſ zu verzögern sucht.

Und wann einer Parthey der Eyd deferiret, und dieselbe zum Richter in ihrer eigenen Sache gesetzt, so muß sie den deferirten Eyd entweder abschwören, oder demselben, wann die Sache darnach beschaffen ist, referiren: Im Fall sie keines von beyden thun will, muß sie pro jurare nolente gehalten werden.

In dem dritten Fall aber muß der deferent es auf des schwerenden Theils Gewisseu ankommen lassen.

§. 14.

§. 14. Wann wir durch Cabinets ordres Commissiones auf der Parthenen Ansuchen verordnen, so verstehet sich solches nicht anders, als wenn die Sachen noch nicht rechtshängig seyn, oder der Procefs ohnverantwortlicher Weise verzögert wird, und nicht zum Ende gebracht werden will: In allen andern Fällen soll denen Rechten der freye Lauff gelassen, und dergleichen Cabinets-Ordres vor sub & obripiret gehalten und angesehen werden.

§. 15. Weil künfftig die Räthe, welche wir bey dem Hof-Gericht ernennen werden, keine andere Neben-Chargen bekleiden, auch keine Curatelen und Vormundschafften ꝛc. übernehmen, folglich ihre eintzige Intention auf eine solide und rechtliche Administration der Justitz und deren Beschleunigung richten sollen, so können wir auch nicht verstatten, daß dieselbe mit Commissionen sich bemengen, und die schwere Arbeit im Collegio versäumen sollen.

Dahero ordnen und wollen Wir:

1.) Daß künfftig denen Räthen keine Commissiones welche auf dem Lande abgethan werden müssen, aufgetragen werden sollen.

2.) Daß keine Commissarii mehr von denen Parthenen vorgeschlagen, sondern dieselbe ex officio von dem Collegio benennet und von diesem deutlich und legaliter instruiret werden sollen.

3.) Die

3.) Die Commissarii müssen bey Verlust ihres Honorarii bey keinem Theil logiren oder essen, auch keine Diæten oder Præsenten von dem streitigen Partheyen, weder vor noch nach der Commission nehmen, sondern ihre Diæten á 2. Rthlr. des Tages, ausser freyer Vorspann, aus der Sportuln-Casse erwarten; welche ihnen prævia specificatione wenn sie richtig, und die Tage auf Eyd und Pflicht, angesetzet seyn, ohne die geringste Weitläufftigkeit ausgezahlet werden sollen.

Im übrigen bleibt es

4.) Bey denen in der Process-Ordnung de Anno 1733. § 67. ratione der Commissionen und deren Beschleunigung, auch ratione der Diæten gemachten Verfassungen.

§. 16. Weil die Grentz- und Rechnungs-Sachen, item die Processe zwischen denen Pächtern und Guths-Herren, nicht weniger die Streitigkeiten zwischen Obrigkeit und Unterthanen, und zwischen Pupillen und Vormündern item betreffend separationem allodii & feudi, mehrentheils zu einer exorbitanten Weitläufftigkeit auszulauffen pflegen, so soll das Hof-Gericht nicht in dergleichen Sachen ex Officio eine Commission veranlassen, welche in Loco (wo es nöthig) die Sache untersuchen, beyde Theile mit ihrer Nothdurfft hören, die Documenta und Nachrichten nachsehen, die Zeugen, wann es nöthig, legaliter abhören, peritos Artis, wann die Sache es erfordert, adhibiren, wann der Platz streitig,

solchen durch einen Landmesser aufnehmen, die Güte vor allen Dingen versuchen, und wenigstens die Kleinigkeiten oder Incident Puncten utriusque Consensu abzuthun suchen, in Entstehung der Güte, wie es interimistice zu halten, verordnen, und ihren Bericht an das Hof Gericht davon abstatten sollen, welches einen Re und Correferenten bestellen muß, die die Sache nach Pflicht und Gewissen decidiren sollen; die Partheyen aber müssen sich demjenigen, was interimistice verordnet worden, bey Gefängniß-Strafe nicht widersetzen.

§. 17. Damit die Processe der Soldaten, wegen Ermanglung Stempel-Pappiers nicht aufgehalten werden mögen, so seyn Wir zufrieden, daß in denen Sachen, welche die Soldaten immediate (nicht aber deren Eltern und Anverwandten) angehen, von dem Stempel befreyet seyn sollen.

Es muß aber aller Mißbrauch hierunter vermieden, und, wenn der Soldat unrecht hat, diese Freyheit ihm entzogen werden.

18. Die viele und lange Ferien seyn gleichfalls eine Gelegenheit' die Processe zu verzögern, dahero keine Ferien weiter als 1) die Neu Jahr-Woche, 2) die Oster- und 3) die Pfingst-Woche, gelten sollen.

In der Erndte aber sollen die Ferien nicht länger als vier Wochen währen: Und der

Prä-

Präsident muß davor sorgen, daß in diesen Ferien alle rückständige Relationes verfertiget, referiret und abgethan, auch im übrigen nach der Constitution de anno 1733. §. 9. & 54. verfahren werde.

§. 19. In Wechsel-Sachen soll nicht mehr als eine Citation statt haben, und gleich im ersten Termino, wann die Insinuation richtig dociret wird, in contumaciam vorgetragen, die Execution aber so fort veranlasset werden, oder das Judicium soll davor stehen.

§. 20. Wann eine Sache in facto dergestalt zweifelhafftig ist, daß man nicht gewiß ausfinden kan, wer Recht oder Unrecht hat, so soll das streitige Object getheilet werden.

§. 21. Dilationes sollen eingeschräncket, und nur in höchst-nothwendigen Fällen, worunter hauptsächlich die Abwesenheit eines Officiers bey dem Regiment gehört, ertheilet, aber niemahls in wichtigen Sachen über die dritte Dilation verstattet werden.

Worüber sich die Partheyen um so viel weniger beschweren können, da die Advocaten angewiesen worden, keinen Proceß, ohne die völlige Instruction und den Beweiß bey der Hand zu haben, anzufangen: dieselbe auch, da sie keine andere Functiones übernehmen sollen, Zeit genug haben, die Schrifften zu verfertigen.

Dahero dann auch ein Advocat, wann er etwas versäumet, oder nicht ante lapsum termini, daß die Schuld nicht an ihm liege, meldet, jederzeit dem Gegentheil die Kosten, und 5. Rthlr. Straffe zur Sporteln-Casse erlegen soll, wann etwa restitutio in integrum contra lapsum &c. gesuchet wird.

§. 22. Weil Wir denen Räthen, und Subalternen nothdürfftige Besoldungen reichen lassen, so wollen Wir alle Corruptiones hierdurch dergestalt verbothen haben, daß, wenn einiger rechtlicher Verdacht auf einen des Collegii fället, derselbe sowohl als der Corruptor, und dessen Advocat sich eydlich purgiren sollen und müssen.

Wann dergleichen Corruptio wahr gemacht wird, soll immediate an Uns davon berichtet werden, da Wir dann die Straffe sowohl gegen den Bestecher als den Bestochenen, wie auch den Unterhändler, selber determiniren, und ein öffentliches Exempel statuiren werden.

Unter die Corruptiones wollen Wir auch esculenta & potulenta, wenn solche von denen, die Processe haben, herkommen, verstanden haben.

§. 23. Gleichwie nun diese neue und heilsame Verfassung das Fundament zu einer vollständigen Process-Ordnung seyn soll, also befehlen Wir unserm Etats-Ministre von Cocceji mit Zuziehung der Landstände ein Project einer solchen generalen

len Procefs-Ordnung zu entwerffen, die nach und nach ergangene Edicta loco congruo zu inseriren, und dieses Project zu Unserer Approbation einzusenden, welches denen Pommerischen Justitz-Collegiis hiernächst allein zur Richtschnur dienen soll.

§. 24. Und weil die gröste Verzögerung der Justitz aus dem ungewissen Lateinisch-Römischen Recht herrühret, welches nicht allein ohne Ordnung compilirt worden, sondern worinn singulæ leges pro & contra disputiret, oder nach eines jeden Caprice limitiret oder extendiret werden; So befehlen wir gedachtem Unserm Etats-Ministre von Cocceji ein Teutsches allgemeines Land-Recht welches sich blos auf die Vernunfft und Landes-Verfassungen gründet, zu verfertigen, und zu unserer Approbation vorzulegen, worüber wir hiernechst aller unserer Stände und Collegiorum, auch Universitäten Monita einholen, und die besondere statuta einer jeden Provintz besonders beydrucken lassen wollen, damit einmahl ein gewisses Recht im Lande etabilirt, und die unzählige Edicte aufgehoben werden mögen.

§. 25. Schließlich soll jederzeit ein fiscalischer Bedienter denen Seßionen beywohnen, und Achtung geben, ob dieser Verfassung genau nach gelebet werde. Er muß auch insbesondere auf die Corruptiones ein wachsames Auge haben, und en general, wann die Räthe und Advocaten wider die Rechte und Verfassungen han-

deln, auf deren Bestraffung antragen; Und wann der Præsident darunter säumig ist, immediate an uns berichten.

Zu mehrer Urkund und Festhaltung dieser unserer Interims-Verordnung, haben wir dieses Höchst-eigenhändig unterschrieben. So geschehen Berlin den 31sten Decembr. 1746.

Friedrich.

Lit. A. Rescript an die Pommersche Justitz-Collegia daß Seine Königliche Majestät allergnädigst resolviret die Justitz auf einen andern und solidern Fuß einzurichten, und zu dem Ende dem Etats-Ministro von Cocceji befohlen haben in Pommern den Anfang zu machen, und was die dortige Collegia gegen dessen Ankunft præpariren sollen.

Friederich König ꝛc.

Weil wir eine zeithero mit so vielen Klagen wegen der schlechten Justitz bey denen Pom-

Pommerschen Justitz-Collegiis behelliget worden, auch aus denen theils avocirten, theils bey Unserm Tribunal rechtshängigen Sachen sich so viel geäussert, daß die Klagen nicht ohne Grund seyn; So seyn Wir endlich gemüßiget worden, die Sache mit Nachdruck anzugreiffen, und eine total reforme sowol bey denen Collegiis selbst, als bey der Justitz-Verfassung zu machen, und unsere Intention, die Processe in einem Jahr zu endigen, zu bewerckstelligen.

Wir haben zu dem Ende Unsern Etats-Ministro von Cocceji allergnädigst befohlen, sich selbst nach Pommern zu verfügen, daselbst in allen Justitz-Collegiis in Unsern allerhöchsten Namen zu præsidiren, und nach der ihm ertheilten Instruction die Collegia und gantze Justitz-Verfassung auf einen andern und soliden Fuß zu setzen: zu welchem Ende derselbe sich auch mit nächsten, nebst einigen andern Deputirten Geheimen-Räthen, dort einfinden wird.

Wir haben auch Unsern getreuen Landständen Nachricht davon ertheilet, und ihnen anheim gestellet, ob sie einige ihres Mittels zu dieser Einrichtung deputiren, und unsern bevollmächtigten Ministro mit ihrem Rath an die Hand gehen wollen, damit dieses heilsame Werck mit desto grösserer Solidität zum Stand kommen möge.

Weil aber nöthig seyn wird ein und anderes vor der Commission Ankunft zu præpariren, so habt ihr

 I. Die

1. Die sämmtliche Advocaten und Fiscæle vorzufordern, ihnen die unverantwortliche Weitläufftigkeiten, wodurch sie bishero die Justitz und die Processe verzögert und kostbar gemacht haben, nachdrücklich zu verweisen, sie anzumahnen, daß sie die alte Processe unter einander abthun und vergleichen, wenigstens alle Incident-Puncten coupiren, und benöthigten Falls auf das Hof-Gericht oder ein paar Räthe compromittiren, und solchergestalt die alte Sachen zum Hauptspruch instruiren sollen, damit diejenige Räthe, welche sich dort einfinden werden, die Sache zum Spruch fertig finden mögen.

Es müssen auch die Advocaten angewiesen werden in allen Sachen, welche bey der Commission Ankunft nicht verglichen, oder sonst decidiret seyn, und über ein Jahr gewähret, einen kurtzen Statum causæ zu entwerffen, die Ursachen woran sich die Sache accrochiret, und die Puncten worauf es jetzo noch ankommt, anzuführen, und solche Unserm Etats-Ministro von Cocceji bey seiner Ankunft einzureichen.

Alle diese Sachen werden Wir durch Unsere committirte Räthe nachsehen lassen, und sollen diejenige Advocaten, welche die Sache durch viele Incident-Puncte, und Dilationes, durch die gesuchte vielfältige Resolutiones, und sonst aufgehalten, und denen Partheyen unnöthige Kosten verursachet, sofort cassiret werden.

Damit Wir aber von der Zahl der alten Processe zulängliche Nachricht haben mögen, so

habt

habt ihr eine accurate Liste von allen Processen die jetzo bey Euch rechtshängig, und über ein Jahr alt seyn, mit den Namen der Partheyen, und wann die Klage angefangen, zu verfertigen, und solche Unsern Etats-Ministro von Cocceji bey seiner Ankunft vorzulegen.

Da aber der Præsident und Räthe hauptsächlich an allen diesen Unordnungen schuld seyn, in dem sie die Advocaten billig übersehen, denenselben über alle und jede Incident-Puncten keine Remedia und Handlung ad Protocollum, auch nicht so viele Dilationes verstatten, sondern denen Chicanen überall Einhalt thun sollen, so werden sie auch dieserwegen zur Verantwortung gezogen werden.

Unterdessen liegt ihnen ab, wann die Advoten sich wegen der Haupt-Sache, oder wenigstens wegen der Incident-Puncten vor Ankunft der Commission nicht vereinigen können, sich selbst der Sache anzunehmen, denen Partheyen zuzureden, und so viel moglich zu suchen die Sache zu vergleichen, oder wenigstens dieselbe zum Haupt-spruch zu befördern.

Was II. die neue Sachen betrifft, so muß denen Advocaten nachdrücklich eingebunden werden, daß sie nicht alle Sachen promiscue annehmen, sondern zuförderst die Sache wohl überlegen, die Parthey wo möglich selbst über alle Umstände, und was der Beklagte etwa excipiren könnte, befragen, die Documenta worauf sich

 die

die Klage gründet genau examiniren, und den Beweiß, wenn die Klage negiret werden sollte, zur Hand schaffen.

Solchergestalt muß ein Advocat zuförderst überlegen, ob das Forum fundiret sey, er muß die Legitimation vor allen Dingen besorgen, und wann mehrere Mit-Erben vorhanden, deren Vollmacht beyschaffen: Wann der Beklagte noch andere Mit-Erben hat, muß er dieselbe gehörig mit citiren: Wann seine Parthey minderjährig, muß er das Tutorium oder Curatorium bey der Hand haben, und wann der Gegentheil unmündig ist, muß er nachfragen, ob er bevormündet sey, damit die Parthey nicht ohne Noth in Kosten gesetzet werde.

Wann er die Parthey nicht mündlich zu examiniren Gelegenheit hat, muß er sich nicht bloß auf seine Instruction verlassen, sondern wegen der etwa noch fehlenden Umstände, insonderheit ratione der Legitimation und des Beweises, nähere schrifftliche Instruction einholen.

Wann der Advocat findet und in seinem Gewissen versichert ist, daß die Sache offenbar ungerecht sey, muß er solche von sich abweisen, und die Parthey ermahnen, von der Sache abzustehen.

Im Fall er aber in seinen Gewissen von der Gerechtigkeit der Sache überzeugt ist, so muß er das Factum kurtz und deutlich, mit Auslassung aller

aller unnöthigen Umstände und Allegationen, und mit Beyfügung der dahin gehörigen Documenten, vorstellen, und das Petitum nach denen Præmissis rechtlich einrichten.

Vornehmlich aber muß ein Advocat, wann in Sumariissimo oder wegen injurien geklagt wird, den Vortrag nach denen besondern in diesen Processen ergangenen Edicten einrichten.

Gleichergestalt muß III. des beklagten Advocatus so viel möglich die Partheyen selber examiniren, dessen etwa habende Exceptiones wohl erwegen, den zu Fundirung seiner Exceptionen gehörigen Beweiß zur Hand schaffen, sich auf seine blosse Instruction nicht verlassen, sondern nöthigen Falls vor Eingebung der Exception nähere schrifftliche Instructiou einholen.

Dahero denen Advocaten künfftig nicht mehr frey stehen soll, cavillatore litem zu contestiren, und sich mit dem Asylo der Rabulisten, nego narrata prout narrantur zu behelffen, sondern sie müssen das Factum, wann etwa andere Umstände darbey vorkommen, wie es in der That ist anführen, vor allen Dingen aber sich hüten, daß sie nichts vorsetzlich läugnen was hiernächst durch Eydes-Dilation oder sonst wahr gemacht werden könnte: Weil auf solchem Fall die Parthey mit einer starcken Geld-Busse bestrafft, der Advocat aber ohne Gnade cassirt werden soll.

Im übrigen müssen IV. die Advocaten bey den Constitutioniren sowohl, als bey dem Recessiren, sich eines kurtzen und deutlichen Vortrags befleissen, denselben so viel möglich des Tags vorher schrifftlich concipiren, auch sich in ihren Haupt-Schrifften aller unnöthigen Weitläufftigkeiten und Wiederholungen enthalten: Massen bey Taxirung der Advocatur Gebühren nicht auf die Menge der Bogen, sondern auf die Solidität der Arbeit reflectiret werden soll.

Wir wollen auch V. dasjenige was in der Procefs Ordnung de An. 1733. §. 29. wegen der Procuratoren verordnet ist, nochmals wiederholen und habt ihr denenselben ernstlich anzudeuten, daß sie sich in keine Justitz-Sachen mischen, mit keiner Parthey in Procefs-Sachen vor sich correspondiren, oder in ihrem Namen darin procuriren, oder einige Sportuln fodern, vielweniger einige Memorialien, sie mögen Namen haben wie sie wollen, concipiren, sondern alles dieses lediglich denen Advocaten überlassen sollen und müssen: Welchen jedoch frey stehet, sich eines Procuratoris als eines Schreibers zu gebrauchen. Es verstehet sich daher von selbsten, daß kein Procurator sich unterstehen muß so lange die Audientzen währen sich auf den Gericht finden zu lassen.

Würde der Advocat ein von einem Procuratore aufgesetztes Memorial unterschreiben, und sich nachher finden, daß etwas contra Acta, und wider die neue Verfassung darinn enthalten, so

soll

soll der Advocat ab officio suspendiret, der procurator aber cassirt, und überdem am Leibe gestraft werden.

Es pflegen die Advocaten sich VI. darauf zu beruffen, daß nicht Sie sondern andere Schrifftsteller die Memorialien und Schrifften verfertiget, folglich sie nicht davor könnten, wenn etwas wider die Acta und Ordnung darinn enthalten wäre, oder sie wegen der Schrifftsteller Faulheit öfftere Dilationes suchen und dadurch den Process verlängern müsten ꝛc. Diesem Mißbrauch aber abzuhelffen, so muß kein Advocat ein Memorial oder Schrifft übergeben und unterschreiben, wenn nicht der Concipient unter der Schrifft benannt ist, damit derselbe allenfalls nach denen Edicten angesehen werden könne. In Ermangelung dieser Benennung muß der unterschriebene Advocat davor stehen.

Wann aber eine Parthey ausser Landes die Schrifften verfertigen lässet, so muß der Advocat solches bey der Unterschrifft gleichfalls melden: Da dann nicht Er, sondern die Parthey selbst davor haften, und sich imputiren muß, daß sie durch keinen recipirten Advocaten, welcher sich an die Ordnung zu binden schuldig, den Process besorgen lassen: Dahero auch niemahlen deswegen, weil ein auswärtiger Advocat in der Sache schreibet einige Dilation gegeben werden soll.

Im übrigen sollen VII. keine Memorialien weiter angenommen, vielweniger darauf decretiret

tiret werden, welche kein recipirter Advocat unterschrieben, sondern es müssen dieselben gleich zurück gegeben werden.

Wann jemand sich beklaget, daß kein Advocatus sein Memorial unterschreiben wolle, und bittet, daß ihm ein Advocat, (und wann es ein Armer ist, der arme Advocat) angewiesen werden möge, so soll ihm solches verstattet werden: da denn der Advocat den Supplicanten hören, und wann er ihm nicht helffen kan, die Ursache davon anführen muß, worauf das Hof-Gericht dem Befinden nach weiter verordnen soll.

Nachdem Wir auch VII. wahrgenommen, daß die Sportuln derer Räthe und Subalternen die Haupt-Ursach von der Verzögerung und übeln Administration der Justitz seyn, so finden wir nöthig alle Sportuln derer Præsidenten, Räthe und Subalternen (die Copial-Gebühren ausgenommen) aufzuheben, und eine Casse zu errichten, worinn alle Sportuln und Gebühren, sie mögen Namen haben wie sie wollen, als Siegel, Expedition, Commission, Urthels, Confirmations, und andere in der Sportul-Ordnung enthaltene Gebühren, Succumbenz-Gelder, kleine Straffen &c. eingelegt und gesammlet werden sollen.

Dahingegen Se. Königl. Majestät die Präsidenten, Räthe und Subalternen nach geschehener Einrichtung mit zulänglichen Besoldungen versehen werden.

So

So viel IX. die Gebühren der Advocaten betrift, so haben wir mißfällig wahrgenommen, daß alle Unsere Edicta und harte Rescripta die Advocaten so wenig in Zaum halten können, daß dieselben sich vielmehr alle Mühe gegeben die Processe durch unzehlige Incident-Puncten, Restitutions-Gesuche, weitläuftige Schriften ꝛc. zu verlängern und die Unterthanen zu ruiniren.

Diesem Unheil nun einmahl vorzukommen, so soll kein Advocat sich unterstehen von Publication dieses Rescripti an das geringste weiter von Gebühren, sie mögen Namen haben wie sie wollen, von der Parthey so lang der Process währet zu fordern oder zu nehmen: sondern es müssen dieselbe bis zum Ende des Processes ausgesetzt werden: Welche mora denen Advocaten um so viel weniger beschwerlich fallen kan, weil die meiste Processe in einem Jahr geendiget werden sollen.

Nach geendigten Process müssen die Advocaten ihre Advocatur- und Procuratur- Gebühren liquidiren, da dann das Collegium solche mit denen Acten conferiren, und, wann der Advocat redlich gehandelt, darüber keine unnöthige Weitläuftigkeit machen, sondern ohne höchstnöthige Moderation das liquidirte Quantum ihm zu erkennen, auch den Advocaten ohne Kosten, allenfals auch durch die Execution, dazu verhelffen.

Wann aber der Advocat eine offenbahre ungerechte Sache defendiret, unnöthige Exceptiones

nes oder Incident-Puncten hervor gesucht, oder die Schriften mit verdrießlichen Repetitionen weitläuftig gemacht hat ꝛc. so soll dessen Honorarium der Sportul Casse zugesprochen, und er dem Befinden nach weiter bestraft werden.

Würde ein Advocat sich unterstehen von einer Parthey per directum oder perindirectum etwas zu nehmen, es mag Vorschuß, Præsent, oder sonst einen andern Namen haben, so soll der Advocat ipso facto cassiret seyn, und die Parthey das Duplum zur Sportul-Casse erlegen.

Gleichwie Wir nun diese aus eigener allerhöchsten Bewegung gemachte Verfassung durchaus und in allen Stücken gehalten wissen wollen, also muß sich auch das Collegium nebst denen Advocaten auf das genaueste darnach achten. Hieran ꝛc. Sind ꝛc.

Berlin,
den 4ten Octobr.
1746.

Friedrich.

An die Regierung zu Stettin.
An das Hofgericht zu Stettin.
An das Consistorium zu Stettin.
An das Hofgericht zu Cöslin.

S. v. Cocceji.

Kurze Erklärung
des Entwurfs
Sr. Königl. Majestät
von Preußen
wegen
Verbesserung der Proceßordnung
durch den Herrn Formey.

Aus dem Französischen ins Deutsche übersetzt.

Berlin, bey Haude und Spener
1748.

Vorbericht.

Nichts in der Welt ist der Aufmerksamkeit würdiger, als diejenigen Gegenstände, welche auf den Wohlstand der bürgerlichen Gesellschaft abzielen. Der Grad der Hochachtung gegen die Wissenschaften selbst kann nicht anders, als nach der mehr oder weniger nähern Verwandschaft, die sie mit der Beförderung dieses Wohlstandes haben, abgemessen werden.

Ich glaube nicht, daß man jemals einen für die bürgerliche Gesellschaft vortheilhaftigern Vorsatz gefaßt hat, als derjenige ist, wodurch man diejenige verhaßte Quelle der Rechtverdrehungen und des Elends, welche fast durchgängig bey der

Verwaltung der Gerechtigkeit angetroffen werden, verstopfet. Die Liebe zu den Unterthanen und die Weisheit haben den Grundriß dazu abgefasset; und die Ausführung ist Männern anvertrauet worden, welche alle Eigenschaften des Verstandes und Willens, die zu einer so wichtigen Arbeit geschickt sind, in sich vereinigten.

Da ich also, als ein Bürger, einen wahren Antheil an dieser Unternehmung nehme, so habe ich mir einen deutlichen Begriff davon zu erwerben vorgesetzt. Ich habe in dieser Absicht zu zween Freunden, Philosophen und Rechtsgelehrten, welche bey der Verbesserung der Gerichte gebraucht worden, und daran wirklich mit einer vorzüglichen Geschicklichkeit arbeiten, Zuflucht genommen. Ihnen habe ich alle Materialien dieses kleinen Tractats zu verdanken, welchem ich nur die Ordnung und Forme gegeben habe. Und weil ich nicht zweifle, es werden viel Leute von eben derselben Begierde, die mich angereizet hat, mich wegen dieser Materie zu unterrichten, angefeuert seyn: so glaube ich ihnen durch Herausgebung dieser Schrift einen Dienst zu erweisen.

Kurze

Erklärung des Entwurfs

Sr. Königl. Majestät von Preußen,

wegen

Verbesserung der Proceßordnung.

I.

Der Mensch ist zur Gesellschaft gebohren. So bald er das Unglück hat, davon ausgeschlossen zu werden, so ist sein Zustand nicht von der Thiere ihrem unterschieden, und alle seine Gaben liegen brache.

Nothwendigkeit der bürgerlichen Gesellschaft.

II.

Allein die Gesellschaft kann sich nicht erhalten, oder kann wenigstens dem Menschen die wahrhaftigen Vortheile, die ihm zukommen, nicht verschaffen, wenn die Ordnung nicht darinn herrschet. Diese Ordnung ist es, welche die gesitteten Na-

Nothwendigkeit der Ordnung in der Gesellschaft.

tionen von den Wilden unterscheidet, und sie wenigstens eben so weit über sie erhebet, als diese über das unvernünftige Vieh sind.

III.

Drey Arten von Unruhen in der Gesellschaft.

Nichts destoweniger sind die Gesellschaften, wo die Ordnung am besten eingeführt zu seyn scheinet, noch verschiedenen Unordnungen ausgesetzet. Man rechnet drey Hauptsorten darunter, die Rechtshändel, die Verbrechen, und die Kriege. Die Kriege haben ihre Gesetze in dem Völkerrechte, die Verbrechen und Rechtshändel dienen den Civilgesetzen zum Stoffe; allein unsre Materie führet uns nur zur Betrachtung der Rechtshändel.

IV.

Drey Arten, die Rechtshändel zu endigen.

Alle Arten von Rechtshändeln unter allen Ständen von Leuten, auch die Gemeinden nicht davon ausgenommen, können vermittelst dreyer Hauptwege geendiget werden, durch freywilligen Vergleich unter den Theilhabenden, durch schiedsrichterliche Erkenntniß, und durch gerichtliches Verfahren, es mag nun eine Part vor dem Richter belanget werden, oder die andre davor belangen wollen.

V.

Proceßordnung, u. ihr Endzweck.

Da die zween ersten Wege selten zureichend sind, und die Processe dadurch vielmehr auf einige Zeit beygeleget als entschieden werden, so müssen in einem jeden wohleingerichteten State Richterstühle und eine Proceßordnung seyn. Weil aber diese Ordnung zu anders nichts bestimmet

seyn

seyn kann, als die Wahrheit zu erkennen, indem sie den Parteyen Gelegenheit giebet, sie zu zeigen und ihre Rechte zu behaupten, so bestehet die schlechte und natürliche Art, sie auszuüben, darinn, daß man die Parteyen vor den Richter kommen und sie die Beschaffenheit ihrer Streitigkeiten erklären läßt, damit er, nachdem er sie angehört, ihnen das Recht, das sie verdienen, stehenden Fußes sprechen kann.

VI.

Misbräuche, die sich dabey eingeschlichen haben.

Gleichwohl ist jedermann bekannt, wie viel daran fehlet, daß die Gerechtigkeit auf eine so kurze Art gehandhabet werde. Die Sache gehet auch in wohleingerichteten Staten wegen unzähliger Streitigkeiten nicht an, wie wir in der Folge sehen werden. Siehe 20 §. Allein das Uebel bestehet darinn, daß man an statt, sich an das Wesentliche in der Proceßordnung zu halten, viel fehlerhafte und überflüßige Dinge darein gemenget hat, welche der Bosheit, der Lügen, allen Arten von Ungerechtigkeit, die man sich in den Processen vermehren siehet, freyes Feld lassen. Die Sachen sind so weit gekommen, daß vernünftige Leute einen Greuel vor Processen gehabt, und oft lieber ansehnliche Einbussen erlitten haben, als sich in ein Labyrinth ohne Ausgang begeben wollen. Weil aber bey diesem allen allein große Herren das Recht, sich selbst Gerechtigkeit zu verschaffen, genießen und genießen können, so bleiben unzählige Fälle übrig, worinn der Weg, bey dem

Richter Hülfe zu suchen, von einer unvermeidlichen Nothwendigkeit ist.

VII.

Beschwerlichkeiten der Processe.

Dieser Weg ist also verhaßt geworden, wie wir bereits gesaget haben, und vornehmlich wegen der außerordentlichen Langwierigkeit der Rechtshändel. Es entspringet daraus eine Menge von Beschwerlichkeiten, welche den Bürgern, die die Processe angehen und dem ganzen State gleich schädlich sind. Dergleichen sind die Unruhen und heftigen Bewegungen, welche die Seele der Proceßführer ängstigen, die Feindseligkeit, welche unter den Parteyen entstehet, ernähret und verewiget wird, die verderblichen Unkosten, welche den besten Kern der streitigen Güter verzehren, die fehlgeschlagenen Einrichtungen vieler Personen, welche sich in allen Arten von Ständen und Handthierungen würden haben empor bringen können, wenn ihr Glück nicht auf die Entscheidung ihres Processes angekommen wäre; endlich die außerordentliche Mühe, welche Fremde finden, die sich in Gegenden, wo die Processe häufig und langwierig sind, niederlassen wollen.

VIII.

Hülfsmittel.

Alle diese Uebel zusammen, welche aus einer und eben derselben Quelle entspringen, verdienten gewißlich, daß man Hülfsmittel dawider anzuwenden gesucht hat. Es ist auch erstaunlich, daß man in den allergesittetsten Staten von Europa bis itzo kein einziges wirksames Mittel in diesem

Stü-

Stücke hat finden können. Man darf es nicht in der gänzlichen Abschaffung der Processe suchen; wir haben es schon gesaget, die Sache ist unmöglich; sondern in der Abkürzung der rechtlichen Verfahren. Es kömmt einzig und allein darauf an, eine geschickliche Formel vorzuschreiben, welche nicht nur auf einer Seite der Wahrheit alle nöthige Hülfe leistet, sich kenntbar zu machen und ihre Rechte zu behaupten; sondern auch an der andern Seite die Wirkung so vieler Ränke und Kunstgriffe abwendet, welche die Menschen, als Feinde der Gerechtigkeit und Ordnung, erfunden haben, die Rechtshändel zu verdunkeln, sie durch die Länge der Zeit zu verwirren, und die Urtheile zu hintertreiben, die sie zu erhalten befürchten. Diese Schwierigkeiten und Ausflüchte sind es, deren erstaunliche Vermischung das Ungeheuer der Zungendrescherey gebildet hat.

IX.

Was Ludewig der 14 in diesem Stücke gethan hat.

Ein König, welchem niemand den Ruhm, daß er in vielen Stücken den Schimmer seines Königreichs vermehret hat, streitig machet, Ludewig der 14, hat diese Uebel erkannt und Hülfsmittel dagegen gesuchet. In dieser Absicht hat er die Verordnung von 1667 kund machen lassen, welche einen Theil des Codicis Ludoviciani ausmachet. Sie enthält die Einführung eines einförmigen und abgekürzten Verfahrens in allen Parlamentern und Gerichten des Königreichs Frankreich; und sie ist allezeit als einer von den größten Vorthei-

len, die dieser Fürst seinen Unterthanen verschaffet hat, angesehen worden.

X.

Absichten des Königes.

Der König, nachdem er bemerkt, daß man in jeder Provinz seiner Staten vor Alters ein absonderliches Gericht und Verfahren eingeführet hatte, woraus öfters so verwirrte Schwierigkeiten entstunden, daß man die meisten Rechtssachen vor seinem Rath abfordern mußte, hat den Entwurf gemacht, alles auf ein einförmiges Verfahren zu bringen, wodurch alle Processe gründlich abgehandelt und in einem Jahre durch drey Instanzen geendiget werden sollen.

XI.

Gemachter Versuch in Pommern.

Nachdem der König diesen Entwurf seinem Großkanzler mitgetheilet hatte, sollte er einen Versuch damit machen. Zu diesem Ende befahl der König, die Arbeit mit Pommern, einer weitläuftigen Provinz, anzufangen, welche ehemals terra litigiosa genennet worden, wegen der Neigung ihrer Einwohner, welche ob sie gleich voller Aufrichtigkeit und Redlichkeit sind, gleichwohl aus Feindschaft oder einer falschen Ehre vielfältige Processe wider einander führen.

XII.

Folgen dieses Versuchs.

Nachdem die Ausführung der Hoffnung vollkommen gleich gekommen war, befahl der König seinem Großkanzler, einen ausführlichen Entwurf der Proceßordnung aufzusetzen, und sie bis auf weitere Verordnung in allen seinen Staten bey

allen

allen Tribunalien und Gerichten in Uebung zu bringen, mit dem Bedeuten, daß sie darauf ihre Beobachtungen und Vorstellungen wegen der Schwierigkeiten, die sich etwan bey der Ausführung dieses Entwurfs äußern möchten, machen sollten, damit man denselben, ehe man die letzte Hand an diese Proceßordnung leget, abhelfen kann.

XIII.

Umfang der neuen Proceßordnung.

Bey Durchlaufung derselben bemerket man gar bald, daß sie alles, was wesentlich zur Einrichtung der bürgerlichen Rechtshändel gehört, in sich fasset, sie mögen von einer Beschaffenheit seyn, von welcher sie auch wollen. Sie gehet nicht allein im Grunde, und in der Forme von Ludewigs des 14 seiner ab, sondern sie ist auch viel weitläuftiger und vollständiger, so daß sie keiner Erweiterung und Auslegung durch Hülfe des römischen und päbstlichen Rechts bedürfen wird.

XIV.

Grenzen, worinn sich der Verfasser einschließt.

Ich will also zu dem Hauptzwecke dieser Schrift schreiten und nunmehro einen ausführlichen Begriff von dem Entwurfe Sr. Maj. geben.

Allein ich bin nicht Willens, mich hier in eine weitläuftige Beschreibung einzulassen, die mich allzuweit führen würde, und hauptsächlich nur die Juristen angehet, ich will nur eine allgemeine Erklärung geben, welche auch Leuten, die nicht die geringste Kenntniß von der Rechtsgelehrsamkeit haben, die Schönheit und Richtigkeit dieses Grundrisses zu erkennen geben kann.

XV. Weil

XV.

Nothwendigkeit, gewisse Verfahren beyzubehalten.

Weil die Proceßordnung (§. 5) nur dazu bestimmt ist, die Streitigkeiten der Parteyen in ihr völliges Licht zu setzen und den Richtern eine zureichende Kenntniß von den Streitfragen und ihren Umständen zu geben; so scheinet es anfänglich, daß man alle Verfahren abschaffen, oder sie wenigstens auf die bloße Erscheinung der Parteyen vor dem Richter setzen könnte, ihre Streitigkeiten zu erklären, und so fort ihr Urtheil zu erhalten. Allein wir haben zu zeigen versprochen, daß die Sache nicht angehet. In der That, wenn es auch in einigen sehr leichten Sachen, und deren Erklärung durch die Parteyen selbst leicht geschehen kann, angienge, bleiben doch allezeit unzählige stachlichte und verwirrte Fälle übrig, woran die Ehre und das Glück der Bürger Theil hat, und in welchen die allergeschicktesten und allerverschlagensten Richter und Advocaten aller ihrer Fähigkeit bedürfen, das Wahre von dem Falschen, das Gerechte von dem Ungerechten zu entscheiden. Man wird sich darüber nicht verwundern, wenn man nur eine kleine Betrachtung über die unendliche Mannichfaltigkeit anstellet, die sich alle Augenblicke in den Thaten der Menschen, woraus die Processe entstehen, veroffenbaret. In der That, wie mannichfaltig ist das Spiel der Leidenschaften nicht? Stellen ihre Gesetze und ihre Wirkungen nicht eine verwickeltere Theorie, als der Mechanik ihre vor? Geben sie den Menschen nicht alle diejenigen Queerwege ein, welche sich auf viele Arten ver-

vervielfältigen; und wenn die Ungerechtigkeit eine Kunst hat, die Sachen zu verwirren, soll denn die Gerechtigkeit keine Kunst haben, sie aus einander zu wickeln?

XVI.

Gebräuche und Misbräuche des Advocatenamts.

Man müßte also (und man hat es in allen gesitteten Staten wahrgenommen) man müßte Advocaten bestellen, die durch ihre Studien und Erfahrung die Einsichten und Fertigkeit erlanget hätten, die zur Entscheidung der verwickeltsten Händel nöthig sind, welche im Stande wären, über die Fälle, die man ihnen vorträgt, Rath zu geben, und für die Parteyen, welche ihnen ihre Sachen auftragen, zu rechten oder zu schreiben. Vernünftige Leute, Freunde der Ordnung und Gerechtigkeit, haben zu allen Zeiten die Nothwendigkeit dieser Einführung erkannt. Wollte man sie gänzlich abschaffen, so würde man vermuthlich in die Barbarey und Tyranney verfallen, welche in der Art, wie man die Gerechtigkeit in der Türkey verwaltet, offenbar vor Augen liegen. Allein alle Dinge haben zwey Gesichter, und so siehet die Münze auf der andern Seite. Die Advocaten an statt, daß sie ihre Parteyen von allen Leidenschaften entblößt vorstellen, an statt, daß sie einzig allein den Nutzen der Gerechtigkeit und Wahrheit behaupten sollen, sind die ersten gewesen, welche in den Vorstellungen der Sachen Erdichtungen, in den Vernunftschlüssen Unredlichkeit und Betrug gebraucht haben, sie haben Lügen,

Rän-

Ränke und alle Arten der Ungerechtigkeit angewendet, die Processe zu verlängern und die bösen Sachen zu vertheidigen. Auf die Unterdrückung dieser Misbräuche zielen die wirksamen Mittel, so in dem Entwurfe, den wir erläutern, enthalten sind, hauptsächlich ab.

XVII.

Unwürdige Advocaten abgedankt.

Das erste von diesen Mitteln bestehet also in der Einschränkung und Abschaffung aller derer, welche sich ohne den geringsten Beruf, ohne Gaben, ohne Redlichkeit in das Advocatenhandwerk gemischet haben, und bis itzo nur öffentliche Blutegel und Störenfriede in der Gesellschaft gewesen sind. Eben so verhält es sich mit denen, welche zwar das Advocatenamt ohne die geringste Unregelmäßigkeit angefangen haben, nach diesem aber ausgeartet sind und sich bewiesener Ungerechtigkeiten schuldig gemacht haben. Die erste Verrichtung der königlichen Gerechtigkeit bey der Verbesserung der Rechtsgelehrsamkeit gehet also dahin, denen Advocaten, die sich in den erstgemeldeten Umständen befinden, das Handwerk auf immer zu legen. Damit man ihres Unrechts gewiß versichert sey, hat der König der zur Verbesserung der Richterstuben niedergesetzten Commißion anbefohlen, alle ungeendigte Processe zu untersuchen, und die Ursachen der Verzögerung, welche entweder von der Unfähigkeit oder Bosheit der Advocaten

ten hergekommen, zu entdecken. So verdrießlich auch die Folgen dieser gerechten Strenge Absicht auf ihr besondres Glück seyn mögen, so haben sie gleichwohl weder einige Ursache sich zu beklagen, noch Recht, Mitleiden zu verlangen, weil nicht die geringste Vergleichung unter denen Uebeln, die sie sich zugezogen, und denen, die sie in der Gesellschaft verursachet haben, zu machen ist.

XVIII.

Proben, welche künftig von den Advocaten erfordert werden.

Zum andern ist es, der Wiedereinreißung eben derselben Beschwerlichkeiten zuvorzukommen, ein wesentliches Stück, das Daseyn dieser erstaunlichen Menge von Advocaten zu verhindern, welche aus Mangel der Beschäfftigungen allezeit bereit wären, die allerschlimmsten Sachen zu übernehmen, und Zwistigkeiten, daraus sie Vortheil ziehen könnten, zu erregen und zu unterhalten suchten. Zu diesem Ende also ist die Zahl der Advocaten bey jedem Obergerichte festgesetzt und kraft dieser neuen Einrichtung verordnet, daß die angehenden Advocaten künftighin so wohl wegen des Rechts überhaupt, als besonders wegen der Verordnungen gründlich examiniret werden, und sich so wohl durch diese Prüfung, als verschiedene andre Proben ihrer Fähigkeit, zu ihrem Amte gültig machen sollen.

XIX.

Die Arbeit der Advocaten wird geschätzt, und die Bezahlung bis zum Ende des Processes verwiesen.

Zum dritten, weil die Belohnung der Advocaten weder in Ansehung der Summe, noch in Ansehung der Zahlungszeit zuvor nicht bestimmet war, und mehr als eine Rechtssache in die Länge gespielet worden, jemehr sie den Beutel der Parteyen zu fegen Gelegenheit gab, kömmt dieser neue Entwurf diesen Misbräuchen zuvor, indem sie in jeder Instanz die Belohnung der Advocaten, welche nach ihrer Arbeit, und nach Beschaffenheit der Sachen, dem Gegenstande des Streits und dem Vermögen der Parteyen gemäßiget wird, durch Urtheil bestimmet. Es ist auch den Advocaten vor Endigung des Processes einen Pfennig zu nehmen verbothen, und deswegen ist ihnen eben so viel, als den Parteyen, daran gelegen, das Ende desselben zu sehen.

XX.

Advocaten werden also an den kleinen Oertern abgeschafft.

Alles, was wir (15. 16. §.) gesaget haben, zu beweisen, daß Advocaten seyn müssen, gehet gleichwohl nur auf die großen Städte und ansehnliche Gerichtsstühle. Es ist weit gefehlt, daß man diese Betrachtungen auf kleine Städte, Flecken und Dörfer anwenden könnte, es ist vielmehr ein großes Uebel, daß es in diesen Oertern Advocaten giebet, und sie darinnen zu practiciren finden. Die Parteyen wohnen an den Oertern, der Richter hat wenig zu thun,

und

und jede Sache kann in kurzem geendiget werden. Es ist auch nichts wesentlichers zum Wohlstande der Einwohner solcher Oerter, als daß die Processe daselbst ein geschwindes Ende erhalten. Gemeiniglich reichet ihr Vermögen zu den Unkosten eines langen Processes nicht zu, vornehmlich aber wird ihre Ruhe dadurch viel mehr gestöret, als in den großen Städten, weil ihnen die Gegenstände ihrer Streitigkeiten beständig vor Augen sind, und sich mit ihnen in den engen Grenzen ihres Aufenthalts einschließen; sie haben alle Augenblicke Gelegenheiten, sich zu erbittern und ihren Haß zu reizen. Es ist also ein Richter in diesen kleinen Oertern genug; allein es ist unumgänglich nöthig, daß er einen Grad der Fähigkeit besitze, der zur Beschaffenheit der vorkommenden Sachen nöthig ist, und eine vollkommene Redlichkeit damit verbinde.

XXI.

Die Verbesserung wird mit den Tribunalien angefangen.

Ehe man zu diesen absonderlichen Einrichtungen geschritten, hat der König die Verbesserung mit den Obergerichten oder Tribunalien angefangen. Es ist nicht schwer, die Ursachen davon zu entdecken. Die Wichtigkeit der Sachen, so vor diesen Tribunalien abgehandelt werden, erforderte, daß man die erste Aufmerksamkeit auf sie gerichtet seyn ließ. Außerdem, weil die Untergerichte von den

Obern, die die Aufsicht über jene haben, abhängen, ist es schon ein großer Vorsprung in Absicht auf die erstern, wenn man den Gebrechen der andern abhilft.

XXII.

Nothwendigkeit der Obercollegien.

Es wird keine unschickliche Ausschweifung seyn, wenn man hier eine kurze Betrachtung über die Nothwendigkeit der Rechtscollegien oder höchsten Tribunalien anstellet. Diejenigen, welche die Menschen nicht recht kennen, möchten sich leichtlich einbilden, es sey die Entscheidung des Unterrichters zureichend, und kein besseres Mittel die Processe zu verkürzen, als wenn man sie damit endiget. Wenn man aber bedenket, wie selten ein solcher Richter Fähigkeit genug hat, von allen unendlich unterschiedenen Fällen, die ihm vorkommen, richtig zu urtheilen, und überdieß alle Klugheit und Redlichkeit eines Mannes, durch dessen Hände eine beständige Reihe von Geschäfften gehet, ihn nicht verwahren können, daß er nicht zuweilen in Irrthum verfallen sollte; wenn man, sage ich, diese Betrachtungen machet, so nimmt man leichtlich wahr, daß es erlaubt seyn muß, gewisse Sachen abzufordern und die Verbesserung des ersten Urthels zu erhalten. Und weil bey allem diesem die ungerechten Richter nur allzugemein sind, so ist es unumgänglich nöthig,

sie

sie durch die Furcht des Schimpfs, dafern ihr Spruch aufgehoben würde, und auch in gewissen Fällen der Verantwortung in Zaume zu halten. Ohne das würden die meisten Unterrichter in kurzem kleine Tyrannen werden.

XXIII.

Was eine Appellation ist.

Die Appellation ist also ein Hülfsmittel, das die Gesetze den Parteyen verstatten, ein Urthel, das man vor ungerecht hält, durch die Oberrichter übersehen und verbessern zu lassen. Allein dieses Hülfsmittel würde ärger als das Uebel seyn, wenn es nur dazu diente, die Entscheidung des Processes ohne Ende zu verschieben, und die Partey, welche das Recht auf ihrer Seite hat, in einer beständigen Ungewißheit wegen des Genusses dieses Rechts zu lassen. Dieserwegen muß man das Mittel der Appellation in gewisse Schranken einschliessen und ihm das sogenannte Fatale, eine letzte endliche Frist vorschreiben. Und weil die Parteyen, welche in kleinen Städten oder Dörfern wohnen, in Proceßsachen sehr unwissend sind, und es ihnen höchst schädlich seyn würde, wenn sie die zur Appellation vorgeschriebene Frist vorbeystreichen ließen, so soll sie ihnen der Unterrichter auf eine klare und deutliche Art erklären, und, ihnen in diesem Stücke alle Ursache des Zweifels zu benehmen, sie ihnen unter seinem Urtheile auf die vorgeschrie-

„bene Art andeuten, nach diesem die Appellationserklärung annehmen und sie der Gegenpart einhändigen lassen, damit sie nicht um die Vollstreckung des Urthels, dessen Wirkung durch die Appellation unterbrochen wird, anhalte.

XXIV.

Fälle, worinnen die Appellation keine Statt hat, oder wenigstens die Vollstreckung des Urthels nicht aufhält.

Gleichwohl giebet es viel Fälle, wo die Beschaffenheit der Sachen keine Appellation gestattet, oder wenigstens die vorläufige Vollstreckung des Urthels erfordert. Die gesunde Vernunft zeiget diese Fälle an. Dergleichen sind diejenigen, wo in der Verzögerung einige Gefahr wäre, oder wo es auf Verhörung der Zeugen ankäme, wobey doch der Gegenpart ihre Einwendungen wider sie einzubringen vorbehalten ist, oder wo man die Proceßkosten, die nach der Taxe gemäßiget sind, bezahlen muß, und überhaupt in allen Kleinigkeiten. Die Vollstreckung kann gleichfalls in allen Sachen, welche das Wechselrecht betreffen, ohne dessen Schärfe die Handlung nicht erhalten werden kann, nicht verschoben werden. Unsre Absicht erlaubet uns nicht, dieserwegen weitläuftiger zu seyn, man kann wegen mehrer Umstände die Verordnung zu Rathe ziehen.

XXV.

Folgen der Appellation.

Nachdem die Appellation vor dem Oberrichter gebracht worden, muß der Appellant eine bestim̃te Zeit haben, damit er sich dieses Rechtsbehelfs

behelfs zu Nutze machen und sein Recht auf die vortheilhaftigste Art ausführen kann. Zu diesem Ende verwilliget man ihm eine Frist von vier Wochen. Vielleicht würde sie zu kurz scheinen, wenn der Appellant selbst alle die Urkunden, die zum Unterrichte seiner Sache nöthig sind, sammeln, oder sich in Unkosten setzen und einen Advocaten suchen müßte, der die Abschriften von allen diesen Schriften machte. Man kömmt allem diesem zuvor, indem dem Unterrichter anbefohlen ist, alle die Acten unmittelbar nach der Appellation und ohne andern Specialbefehl an das Obertribunal zu schicken, so daß mit dieser Hülfe die obgedachten vier Wochen sehr zureichend sind, die Sache zu durchsehen und ein neues Urthel zu sprechen. Eben dieselben Acten machen öfters auch offenbar, daß die durch den Appellanten ausgeführten und vorgestellten Beschwerungen bey dem Obergerichte ohne allen Grund sind. Weil es in diesem Falle unnützlich seyn würde, die Zeit zu verlieren und neue Unkosten aufzuwenden, so muß der Appellant so fort durch einen Spruch abgewiesen werden, welcher die vornehmsten Gründe enthält, welche die angeführten Beschwerungen unmittelbar widerlegen. Also bestätigen die Appellationsrichter das erste Urthel, welches sie gerecht erkennen, ohne daß sie diejenige Partey, welche dabey beruhet hat, erwarten, und welche in ihren rechtlichen Verfahren nichts anders würde haben thun können,

als den richtigen Spruch dieses Urthels zu behaupten. Hingegen dürfen die Oberrichter, nach dem gebräuchlichen Rechtsgange in Deutschland und Frankreich, das Urtheil, davon appelliret worden ist, nicht eher bestätigen, bis die andre Partey gehörig vorgeladen und gehöret worden. Allein so bald die Beschwerungen des Appellanten nur den geringsten Grund haben und einigen Zweifel übrig lassen, oder auch, wenn der Appellant Dinge erläutert, welche nicht zureichend untersuchet worden, oder sich erbiethet, neue Beweise beyzubringen, in diesem Falle ist den Appellationrichtern anbefohlen, die Parteyen zu hören.

XXVI.

Fristen, welche in der Verordnung enthalten sind.

Zur Behauptung ihrer Rechte, überreichen sie in denen durch die Verordnung gesetzten Fristen ihre Schriften, welche man Deduction, Exception, Replick und Duplick nennet. Dieser Unterschied ist in der Vernunft gegründet. Es können sich in der ersten Antwort, oder Exception, Streitigkeiten finden, über welche der Richter zu sprechen nicht im Stande ist, bis er die Replick des Klägers gehöret hat; und da dieser dadurch das Recht zweymal zur Behauptung seiner Klage zu verfahren erlanget, so erfordert die natürliche Gleichheit, daß der Beklagte auch das Vorrecht einer doppelten Vertheidigung, oder die Duplick hat. Allein man erkennet ohne Mühe, daß diese Einbringen und

Gegen-

Gegeneinbringen ihre Schranken haben müssen, und alles, was die obgedachten Fristen überschreitet, zu nichts dienet, als den Proceß zu verlängern, und gemeiniglich zu verwirren.

XXVII.

Es ist nicht weniger nöthig gewesen, die Instanzen, oder die verschiedenen Wege des Rechtsganges, festzusetzen, wie der König gethan hat. Drey Instanzen sind zureichend, die im Streit verfangenen Sachen, von welcher Beschaffenheit sie auch seynd, gründlich zu untersuchen. Den Zwischenfällen und Schwierigkeiten, welche die Entscheidung aufhalten, zuvorzukommen, ist denen Advocaten auf das ernstlichste anbefohlen, keine Sache anzunehmen und keinen einzigen Proceß anzufangen, ehe und bevor sie von ihren Parteyen alle nöthigen Erkundigungen eingezogen haben, die Wahrheit in ihr Licht und die Richter in Stand zu setzen, daß sie was Recht ist sprechen können. Wenn ungeachtet aller dieser Vorsichtigkeiten, die Richter der ersten Instanz, vor welchen der Proceß angefangen worden, und auch die Richter der Appellation demjenigen das Recht, dem es gehört, nicht zugesprochen haben, alsdenn stehet der Partey, die sich für beschweret hält, der Weg der Revision noch offen, das heißt, die Rechtswohlthat der dritten Instanz, um ihre Beschwerungen nach dem Instanzen.

vorgeschriebenen Rechtsgange für die Appellationsinstanz zu erklären. Sowohl die eine als andre von diesen beyden letztern Instanzen kann innerhalb eines halben Jahres und oft viel eher durch ein mit vollkommener Erkenntniß der Sache gesprochenes Urthel geendiget werden, welches das vorhergehende nach Gründen, die aus der Sache und den Rechten fliessen, und dem Urtheile einverleibet, oder wenn sie einer ausführlichen Erläuterung bedürfen, angefüget werden, entweder bestätiget, oder verändert und verbessert *. Wenn man einwendet, daß diesem allen ungeachtet die Räthe der Kammer, oder des Tribunals, von dessen Spru-

---

* Wir wollen hier eine Anmerkung hersetzen, welche völlig zeiget, wie weit die Aufmerksamkeit getrieben worden ist. Es eräuget sich zuweilen, daß eine Partey die Sache in den beyden ersten Instanzen] gewonnen hat, so daß sie zwey Urtheile oder bestätigte Sprüche für sich hat, das heißt, daß der in der andern Instanz ertheilte Spruch, das in der ersten Instanz gesprochene Urtheil pur und völlig bestätiget. In diesem Falle ist die Vermuthung auf der Seite der Partey, welche die Sache zweymal gewonnen hat. Wenn die Gegenpart zu der dritten und letzten Instanz Zuflucht nimmt, und diese zween ernennten Referenten urtheilen, daß diese Partey Grund und die Verbesserung der beyden vorhergehenden Urtheile statt hat, alsdenn muß jedes Glied des Tribunals absonderlich stimmen, und jedes, oh-

Spruche nicht appelliret werden kann, so geschickt und erfahren sie auch seynd, dennoch sich betriegen und einer von den Parteyen Unrecht thun können, und es also harte sey, wenn man ihr alle Hülfe abschneidet, die Verbesserung dieses Unrechts zu erhalten; so ist leicht darauf zu antworten, daß die Schwierigkeit beständig bestehen würde, wenn man auch die Anzahl der Instanzen ins Unendliche vermehrte, das heißt, die Processe verewigte. Giebt es wohl Vorsichten, welche verhindern, daß das beste Recht nicht verletzet werde? Man würde eher sagen können, daß man Mittel gefunden hätte, die Menschen von allen ihren Unvollkommenheiten zu befreyen. Entwürfe von dieser Art erreichen ihren Zweck, wenn sie die Sachen in den besten Stand setzen, den sie haben können, da die Menschen so sind, wie sie wirklich sind. Wir wollen also, um auf unsere Materie zu kommen, schließen, daß die Zahl der drey Instanzen gewissermaßen heilig seyn soll, und der König billiger Weise keine neuen dazusetzen,

 oder

ohne einander ihre Meynung zu eröffnen, dem Präsidenten sein Gutachten zuschicken, damit man, nachdem die Stimmen gezählt und die Sache in der Versammlung von neuem untersuchet worden, nach der Mehrheit der Stimmen einen wohlgegründeten Ausspruch thun kann, welcher die in den vorhergehenden Urtheilen enthaltenen Gründe widerleget.

oder fernerweitige Commißionen unter dem Vorwande, einigen Personen ein Vorrecht zu geben, ernennen kann. Aller Eingriff der Gesetze ist höchstgefährlich, und der Fürst, der ihn erlaubet, setzet seine Unterthanen in ein gerechtes Mistrauen. Wenn es auf die Einführung der Gesetze ankömmt, so kann man nicht Aufmerksamkeit genug darauf wenden, sie dem Wohlstande der Bürger gemäß einzurichten; allein, wenn sie einmal ihre Kraft erlanget haben, so ist der Schade, welchen gewisse Privatpersonen in ganz ungemein seltenen Fällen dadurch leiden können, keine zureichende Ursache, die Ordnung zu ändern, und das Gesetz zu übertreten. Diese Privatpersonen selbst, wenn sie die Vernunft leitete, würden gestehen, daß sie bereit wären dem gemeinen Besten, welches ihren besondern Nutzen vorgehet, ein Opfer darzubiethen. Es verhält sich damit, wie mit den anscheinenden Unordnungen der Natur. Es sind Ausnahmen, welche nothwendiger Weise aus den weisen Gesetzen herfließen, nach welchen Gott die Regierung der Welt einrichtet, und niemand könnte ohne Thorheit verlangen, daß ihn Gott durch Wunderwerke aus Umständen, welche diese Ausnahmen zu seinem Schaden kehren, herausreißen sollte.

XXVIII.

Verfassung der Obertribunalien.

Nachdem die Materie der Appellationen mit der Obertribunalien ihrer verbunden worden, wie

wie wir davon (26. 27. §.) zu reden angefangen haben, so wollen wir fortfahren, die Beschaffenheit dieser Tribunalien zu erklären. Dieß ist eine Materie von der äußersten Wichtigkeit. Sie bestehen gemeiniglich aus einem Haupte, oder Präsidenten, und einer gewissen Anzahl von Räthen, oder Beysitzern. Außer diesem ist auch die Kanzeley, davon zu reden hier der Ort nicht ist. Der Präsident hat die Aufsicht über alle die andern Glieder des Tribunals, und er ordnet alles, was unter die Gerichtsbarkeit dieses Tribunals gehört, gemeinschaftlich mit ihnen. Die Räthe sind verbunden, die Arbeit, welche der Präsident ihnen aufträgt, über sich zu nehmen. Ihr gemeinsamer Endzweck ist, daß das Recht ohne einige Ansehung der Personen und Zeitverlust auf eine Art, die mit den Gesetzen und Verordnungen auf das genaueste übereinkömmt, gesprochen werde.

XXIX.

Vorzügliche Eigenschaften der Räthe, woraus diese Tribunalien bestehen.

Man kann leicht begreifen, daß der Vorzug dieser Tribunalien einen Vorzug von Gaben in denen, daraus sie bestehen, erfordert. Sie müssen mit einer richtigen Kenntniß der natürlichen und bürgerlichen Gesetze, und der erforderlichen Fertigkeit, dieselben in den vorkommenden Fällen anzuwenden, reine und beständige Absichten, jedermann Gerechtigkeit zu erweisen,

weisen, und unermüdlichen Fleiß vereinigen. Man kann auch Ordnung und eine regelmäßige Aufführung in ihren häuslichen Geschäften von ihnen verlangen; denn wer sein Haus nicht zu regieren weis, verstehet sich auch nicht besser, die Bürger zu regieren; und insonderheit machet die Unordnung seiner eigenen Angelegenheiten eher Zugang und ihn leichter zu bestechen. Die Betrachtung hat Se. Majest. bewogen, eine seiner Weisheit würdige Verordnung zu erlassen: Daß nämlich ein jeder Rath, über dessen Güter ein Concurs entstehen würde, eo ipso seines Amts entsetzt seyn soll.

XXX.

Wichtigkeit ihrer Amtsverrichtungen.

Man kañ keinen zu erhabenen Begriff von der Wichtigkeit der Amtsverrichtungen derer geben, welche in den Tribunalien zu richten sitzen. Der Wohlstand einer jeden Person ist es, der einer ganzen Familie ihren machet; der Wohlstand einer jeden Familie ist es, der einer Gesellschaft, einer Stadt ihren machet; der Wohlstand einer jeden Stadt ist es, der der Provinzen ihren, des ganzen Stats seinen machet. Nun bestehet der Wohlstand hauptsächlich in dem ruhigen Genusse der Vortheile, die wir durch rechtmäßige Wege erworben haben. Allein die gute Ordnung der Gerichte, die Fähigkeit, die Redlichkeit, die Wachsamkeit der obrigkeitlichen Personen sind der Grund dieses Wohlstandes.

Hier-

Hieraus entspringet eine Gleichheit unter den Unterthanen, welche verhindert, daß der Schwächste den Stärksten nicht zum Opfer dienet, indem sie sie alle den Gesetzen auf eine gleiche Art unterwirft.

XXXI.

Es fließet daraus eine ganz natürliche Folge, daß nämlich Bedienungen von dieser Wichtigkeit mit allen äußerlichen Hülfsmitteln bekleidet werden müssen, die sie ehrwürdig machen können, und daß sie vornehmlich der Fürst, in dessen Namen die Gerechtigkeit verwaltet wird, mit aller seiner Gewalt unterstützen muß. Das Amt selbst muß auf einen ansehnlichen und vornehmen Fuß gesetzet werden; allein diejenigen, die es verwalten, müssen auch auf eine Art besoldet werden, die ihnen Hochachtung zuziehet. Die allervortrefflichsten Sachen können aus Mangel des äußerlichen Ansehens in Verächtlichkeit gerathen.

Hieraus folget, daß sie der Fürst mit aller seiner Gewalt handhaben muß.

XXXII.

Nichts desto weniger muß man gestehen, daß nichts nothwendiger ist, als anfänglich die Gerichtskammern von allen Personen zu saubern, die sie verunehren, oder entweder aus einer groben Unwissenheit, oder aus Bosheit sündigen. Man verschwendet gewißlich sein Mitleiden, wenn man es denen, die wegen dergleichen

Absetzung der unwürdigen Richter.

gleichen Ursachen abgesetzet worden, verwilliget, oder es ist vielmehr ein grausames Mitleiden, das man mit ihrem Verhängnisse hat, weil es augenscheinlich darauf ankömmt, unter dem persönlichen Nutzen einer geringen Anzahl sehr verächtlichen Menschen und dem Wohlstande der ganzen Gesellschaft zu wählen. Man kann nicht eher, als nach der Absetzung böser Richter diese Proceßordnung einführen, und diesen schönen Entwurf, der den Stoff unsrer Prüfung ausmacht, in Gang bringen.

XXXIII.

Pflicht des Präsidenten.

Es sollen also, wenn es möglich ist, nur auserlesene Leute in den Tribunalien seyn, und wir wollen sehen, wie alsdenn die Sachen darinnen vorgehen werden, das heißt, wir wollen fortfahren, die neue Verordnung ins Licht zu setzen. Anfänglich muß der Präsident, welcher sowohl einen vorzüglichen Verdienst, als Rang über die Beysitzer haben soll, eines Theils sehr wachsam darauf seyn, daß sie ihre Pflichten erfüllen, und andern Theils muß er auch sehr aufmerksam auf seine eigenen seyn. Er muß sich, ehe er die Acten austheilet, für sich selbst einen richtigen Begriff von der Beschaffenheit eines jeden Processes verschaffen. Er darf, so zu sagen, die Kanzeley und Advocaten nicht aus den Augen lassen, und muß alle Monate die Acten durchgehen, damit er siehet, ob die Sachen geför-

gefördert werden, wie sie seyn sollen, und diejenigen zu ihrer Pflicht, die sie vernachläßigen, durch Verweise, oder auch Strafen bringen. Er muß ohne Unterschied alle Vorstellungen, die an ihn gerichtet sind, annehmen, es müssen die Räthe des ganzen Collegii wegen dieser Vorstellungen bey Eröffnung der Seßion Bericht erstatten, und die Entschließungen, die sie betreffen, gleichfalls von dem ganzen Collegio genommen werden. Mit einem Worte, der Präsident ist gleichsam die Seele des Leibes, er muß alles den Gesetzen gemäß einrichten, und den ganzen Körper in Bewegung setzen, und die Handlung desselben einrichten.

XXXIV.

Pflichten der Räthe.

Die Räthe sind verbunden ihm beyzustehen, und zu diesem Ende wird ihr Fleiß absonderlich erfordert. Niemand darf wegen geringer oder willkührlicher Ursachen wegbleiben. Weil der Rath, welcher den Vortrag einer Sache hat, in Zukunft dafür stehen muß; so ist leicht zu begreifen, daß ihn dieser Bewegungsgrund zureichend vermag, allen seinen Fleiß darauf zu wenden. Die andern Theile von den Pflichten der Räthe sind zur Gnüge, und weil sie das Amt der Richter gemeinschaftlich mit dem Präsidenten üben, so kömmet es auf die Begriffe hinaus, die wir schon erkläret haben.

XXXV.

XXXV.

Beschreibung des sehr abgekürztẽ rechtlichen Verfahrens.

Wir wollen verschiedene Dinge, die in der neuen Gerichtsordnung reguliret sind, und unendlich viel zur Abkürzung der Processe dienen, in einem Artikel zusammen nehmen. Eines der vornehmsten bestehet in der vorgeschriebenen Art, alle Vorstellungen und zur Einrichtung des Processes nöthige Acten mündlich vorzutragen. Die Advocaten, welche Sachen über sich nehmen, müssen mit Vollmacht von ihren Parteyen versehen seyn. Sie allein sind gehalten, die Rechtssachen vorzutragen, und in den Sitztagen des Obergerichts, wobey sie eingeführet sind, zu erscheinen. Vor dem rechtlichen Verfahren überreichen sie, oder diejenigen, welchen sie an ihrer Stelle Vollmacht gegeben haben, wenn sie selbst nicht gegenwärtig seyn können, ihre schriftlichen Urkunden, davon das Original den Acten beygefüget, und die Abschrift dem Sachwalter der Gegenpart so fort eingehändiget wird. Sie bitten nach Erfordern der Fälle um Fristen, und richten dergleichen andre Suchen, anstatt der Bittschriften, Aufforderungen, Auflagen und andrer schriftlichen Einbringen, die zuvor während des Processes geschahen, zur Einrichtung des Processes ein. Hierauf und nachdem Gegenparts Advocat kürzlich gehöret worden, ertheilet das Gericht, nach dem dieserwegen gehaltenen Protocolle, einen Bescheid, der bey dem nächsten Sitztage publiciret wird.

Wenn

Wenn sich irgend ein Zwischenfall eräuget, der nicht so fort entschieden werden könnte, so verweiset man die Advocaten in eine andre Kammer, zum weitläuftigern Verfahren. Diesem zu Folge überliefert man die Ausfertigungen in die Schreiberey oder Kanzeley, und dieses ersparet alle die Zeit und Unkosten, welche die Parteyen auf die Verfertigung der Unkosten, und die Insinuation der Bescheide, Auflagen und andrer gerichtlichen Schriften wenden müssen. Noch eine wichtige Vorsicht ist, daß keine einzige Vorstellung angenommen wird, wofern sie nicht von einem Advocaten unterschrieben ist. Denn der Advocate darf keine einzige, die wider die Regel ist, unterschreiben, und muß sie nach dem Inhalte der Verordnung selbst verfertigen, widrigen Falls er so fort mit einer Geldbuße beleget wird. Will irgend eine hartnäckigte Partey weiter gehen, und die vorgeschriebenen Formalitäten aus der Acht setzen, so muß der Advocat sie ihrem Schicksale preis geben, oder, wenn er ihr beystehet, sich eine Erklärung geben lassen, worinnen ausgedruckt ist, wie er sie davon abwenden gewollt, die besagte Sache weiter zu treiben, und ihr die Folgen davon vorgestellt hat, welche alsdenn einzig und allein auf die Partey fallen. Und damit kein einziger Kläger verlassen und ohne Beystand zu seyn scheine, so soll der Advocat den Personen, welche dergleichen Klagen anstellen, die Ursachen erklären,

welche die Gerichte vermögen, daß sie nicht die geringste Acht auf ihre Beschwerungen haben. Außer diesem hat man einen absonderlichen Advocaten für die Armen bestellet. Sollte man nicht erkennen, wie sehr heilsam alle diese Einrichtungen sind, und wie sehr sie sowohl zur Abkürzung der Processe, als zur Abschaffung der Uebel, die sie nach sich ziehen, dienen?

XXXVI.

Abschaffung der Procuratoren.

Vormals trugen die Procuratoren Erkundigungen zusammen, und hatten fast die ganze Führung der Processe über sich. Die neue Gerichtsordnung will, daß die Advocaten allein diesen Verrichtungen obliegen, und hat, indem sie dadurch den Parteyen eine große Menge von Unkosten abgenommen, das Amt der Procuratoren auf immer abgeschafft, und durch dieses Mittel die Gesellschaft von einem sehr schädlichen Geschmeiße befreyet. Also müssen in Zukunft die Advocaten, ehe sie den Proceß anfangen, sich aller Umstände sorgfältig erkundigen. Sie müssen von den Beweisen genau unterrichtet seyn, ehe sie die Klage übergeben, die Urkunden sammeln, und überhaupt alles besorgen, was die Einrichtung der Processe erleichtern und sie geschwind endigen kann. Man kann sich hierauf leichtlich einen Begriff machen, wie es möglich ist, die Processe ohne einige Unterbrechung fortzufüh-

zuführen und nach einander weg zu ihrem Ende zu bringen. Denn so bald die Advocaten bey Unternehmung der Sache, alle Nachrichten vor sich haben, können sie so fort zum Beweise schreiten. Es ist hierzu bey Verlust des Processes eine gewisse Zeit bestimmt; und die Gründe sind eben dieselben, die wir erklärt, da wir von den Appellationfristen geredet haben.

XXXVII.

Ob die abwesenden Parteyē von diesen Einrichtungen leiden können.

Man wird ohne Zweifel einwenden, daß die Geschwindigkeit den Abwesenden, und allen, die durch zu Recht beständige Hindernisse aufgehalten werden, sehr nachtheilig seyn muß, weil sie ihnen die Zeit und Mittel, ihr Recht auszuführen, abschneidet. Allein diese Einrichtung fällt in Ansehung des Klägers schon weg, weil, wie man gesehen hat, erfordert wird, daß die Sache vollkommen eingerichtet sey, ehe sie vor Gericht gebracht wird, daß es auf ihn ankömmt, sich alle Zeit zu nehmen, die er zu derselben Einrichtung nöthig hat, und daß auch der Advocat sie nicht unternehmen darf, bis er sie im Stande siehet, daß sie in der Zeit der vorgeschriebenen Fristen fortgesetzt und abgethan werden kann. Was aber den Beklagten anbelanget, so ist es sehr selten, daß er von den oben benannten Einrichtungen leiden kann. Gesetzt z. E. daß man einen abwesenden Officier, oder einen

jeden andern, der rechtmäßige Hinderungen hat, verklaget; so ist verordnet, daß der Beklagte seine Verhinderungen so fort vortragen und um eine Frist bitten kann, um Zeit zur Anschaffung seines Gegenbeweises zu haben; welche man ihm so, wie es den Umständen, darinne er sich befindet, gemäß ist, verwilligen und das Verfahren nicht eher angefangen werden wird, als nach Verlauf dieser Frist. Kann man menschlicher Weise allem besser vorsehen?

XXXVIII.

Vorgeschriebene Zeit zu den Berichtserstattungen.

Einer von den größten Misbräuchen der Obergerichte war die Langsamkeit, mit welcher die Räthe ihre Berichte erstatteten, womit sie etliche Monate zauderten und die Acten bey sich behielten. Es ist dawider Vorsehung geschehen. Jeder Bericht muß in acht, oder höchstens vierzehn Tagen, nachdem er mehr oder weniger Arbeit enthält, ausgefertiget seyn; und wenn es in gewissen Fällen diese Frist zu überschreiten unumgänglich nöthig wäre, so müssen doch dem Präsidenten die Beweise von dieser Nothwendigkeit zuvor vorgeleget werden. Diejenigen, welche sagen, daß die Ausführung dieser Verordnung unmöglich sey, und die Processe eine gewisse Reise erlangen müßten, drücken sich mit weniger Richtigkeit aus. Denn was ist die Reise eines Processes anders, als seine vollkommene und gründliche Einrichtung;

und

und hat die Erfahrung nicht Exempel bey tausenden gegeben, daß diese Einrichtung, während der Zeit, die ihr angewiesen ist, leichtlich vollbracht werden kann.

XXXIX.

Verschickung der Acten auf Universitäten abgeschafft.

Es herrschte in den Processen eine sehr besondere Gewohnheit, welche gleichwohl in allen Angelegenheiten von einer gewissen Wichtigkeit nicht leichtlich unterlassen ward, daß man nämlich die Acten eines geführten Processes zu dessen Entscheidung auf Universitäten schickte. Die armen Parteyen befanden sich gemeiniglich sehr übel dabey. Außerdem bekam ein Professor, der keinen Gebrauch von der Praxis hatte, der niemals in einigem Gerichte gesessen hatte, und auch wohl von den Gewohnheiten des Landes keine Kundschaft hatte, die allerverwickeltsten Angelegenheiten, aus einander zu wirren und zu entscheiden. Gesetzt, daß er im Stande gewesen, Streitfragen des Rechts aufzulösen, und die Gesetze zu erklären. Es gehören viel andre Dinge dazu, ein Urtheil zu sprechen, und da die Umstände die Fälle unendlich verändern, so erfordert eben die Entwickelung dieser Umstände eine Aufmerksamkeit und Geduld, welche diese Professoren darauf zu wenden nicht im Stande waren. Die Erfahrung hat auch beständig bewiesen, daß die-

se Entscheidungen der Universitäten keinen andern Zweck, als unmäßige Langwierigkeiten ohne einzige Frucht gehabt. Die Acten blieben manchmal Monate, auch wohl Jahre weg; und wenn es eine fremde Universität war, so hatte man kein Mittel, sie zur Ausfertigung und Zurückschickung der Acten zu zwingen. Es hatte auch der König, der von diesem Misbrauche vollkommen unterrichtet war, eine so schädliche Gewohnheit schon seit zwey Jahren abgeschafft. Die Klippe, die man zu vermeiden sich vorsetzt, indem man die Sachen vom Tribunale ins Tribunal bringet, nämlich zweymal in die Hände eben desselben Richters zu fallen, ist durch die oben beniemten Wege der Appellation hinlänglich vermieden. Ich glaube nicht, daß man vorgeben werde, es sey von Seiten der Großen einige Unterdrückung zu befürchten, weil das höchste Tribunal sein Urthel in eben demselben Bezirke spricht, wo die Sache in der ersten Instanz geführet worden ist. Man darf unter der Herrschaft eines gerechten und mächtigen Monarchens, in dessen Augen alle seine Unterthanen gleich sind, nicht befürchten, dergleichen Vergewaltigungen der Gerechtigkeit zu suchen. Und wenn der Monarch anderer Gedanken wäre, wo würde man die Mittel finden, den Ungerechtigkeiten vorzubeugen?

XL.

Festgesetzte Ordnung der Appellationen und Instanzen.

Gewißlich, es ist also nichts besser angeordnet, als die Appellationen und Instanzen. Man appelliret anfänglich von dem Untergerichte, an das Obergerichte, welches auch zuweilen in der Zeit von vier Wochen abfertiget. Dieß sind zwo Instanzen. Die dritte hat durch die Appellation bey dem Tribunale statt; und man hat aus einer weisen Vorsicht, daß die Processe dadurch nicht verlängert werden sollen, verordnet, daß der Proceß, während dieser Instanz, der Proceß vorgängig eingerichtet, und, nachdem die Partenen ihre Beweise geführet, die Acten zur Prüfung des Tribunals, welches ohne Appellation spricht, geschickt werden sollen.

XLI.

Beschluß.

Ich glaube, daß ich hier stille stehen kann. Obgleich das, was ich gesaget habe, nur die Processe betrifft, und nur Rechenschaft von den Maasregeln giebet, die in diesem neuen Entwurfe genommen worden, in Zukunft alle Misbräuche daraus zu verbannen, so ist aus diesem wichtigen Theile der Verwaltung der Gerechtigkeit leichtlich von allen den andern zu urtheilen, und sich zu überzeugen, daß man, dafern man eben denselben Grundsätzen folget, in den allerfinsternsten Winkeln des Reichs der Juristerey ein Licht anzuzünden. Es sind auch

Se.

Se. Maj. Willens, eine vollständige Sammlung von Civilgesetzen zusammen tragen zu lassen, welche auf eine deutliche und verständliche Art abgefasset, in ihrer natürlichen Ordnung gestellet und alle Streitfragen des Rechts, worüber die Rechtsgelehrten getheilt, zu entscheiden geschickt sind. Allein, um einen richtigen Begriff von diesem Entwurfe zu geben, dessen Ausführung viel Mühe und Zeit erfordert, so würde ich die mir vorgeschriebenen Grenzen sehr weit überschreiten müssen. Wenn man gegenwärtig den Beweis der Sache mit der Beurtheilung verbindet, wenn man sich deswegen auf den wunderbaren Fortgang von dieser Wirkung berufet, über alle wo sie bis anhero angewendet worden, so wird man nicht länger zweifeln, daß sie einen der vornehmsten Theile des Wohlstandes von der Gesellschaft versichert, und den rühmlichsten Zeitpunkt in der Historie unsers Vaterlandes ausmachet. Es wird eben so groß seyn, (obgleich die Sache im Grunde viel leichter ist,) wenn man in dem State eine zureichende Anzahl Leute hat, welche innerlich die Ordnung und Gerechtigkeit zu handhaben geschickt sind, als wenn man ein Kriegsheer auf den Beinen hält, dessen Tapferkeit und Zucht von außen vor allen Anfällen in Sicherheit setzet.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hess, Ludwig von,

Die Glückseligkeit der ungerechten Richter

Martinia [ca. 1750]

L.eleg.m. 444
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10576284-1
VD18 14480921-001